Actenmäßige Darstellung des Bürgerrechts der Israeliten zu Frankfurt am Main.

Gedruckt bei W. Heidenheim in Rödelheim 1816.

Einleitung.

Nachdem die siegreichen Waffen der hohen Verbündeten Deutschland befreit hatten, ging das vereinte Streben aller Staaten dahin, eine dauerhafte Ruhe und Ordnung in ganz Europa wiederherzustellen. Man muß es mit dem lebhaftesten Dankgefühle erkennen, daß die erhabenen Staatsmänner, denen es zunächst oblag, jenes große Friedenswerk zu Stande zu bringen, durch die vielen Schwierigkeiten, welche dasselbe im Allgemeinen darbot, sich nicht verhindern ließen, ihre schützenden Blicke und schonende Vorsorge auch bis auf das Einzelne der Privatwohlfahrt zu erstrecken, und mit der preiswürdigsten Gerechtigkeitsliebe und wahren Staatsweisheit überall dahin zu sehen, daß die wohlerworbenen Rechte jeder einzelnen Classe und Individuen nicht gekränkt werden, und auch nirgends eine allgemein schädliche Reaction Statt finden möchte.

Privatleidenschaft und Eigennutz, besonders aber auch die Vorurtheile einer eingewurzelten Intoleranz sind nur allzuleicht Ursache, daß sich einzelne Menschen zu dem verderblichen Geist einer solchen Reaction hinreißen laßen, die an sich vernunftwidrig, und um so mehr tadelnswerth ist, weil sie auf die gute Sache selbst einen nachtheiligen Schatten wirft, und in dem allgemeinen Dank- und Freudengefühle, mit dem alle die Seegnungen der Vorsehung und des der Welt nun wieder gegebenen Friedens erkennen sollten, einen störenden Mislaut veranlaßt.

Die in ihren wohlerworbenen Bürgerrechten vielfältig gekränkte, und mit Unterdrückung bedrohete Israelitische Gemeinde zu Frankfurt am Main bietet ein Beyspiel dar, von einer solchen unseres Zeitalters, welches durch so ausserordentliche Ereigniße und wundervolle Fügungen ausgezeichnet ist, ganz unwürdigen Einseitigkeit, die mit den weisen, gerechten und menschenfreundlichen Absichten und Grundsätzen der erhabensten Staatsmänner der ersten und aufgeklärtesten deutschen Staaten in dem schneidendsten Widerspruch steht.

Eine nicht bloß unpartheyisch abgefaßte, sondern durchaus auf Thatsachen und Actenstücke gegründete Darstellung, dieser auch von dem hohen Congreße aller Aufmerksamkeit gewürdigte Rechtsfrage, wird daher außer ihrer hohen Wichtigkeit für alle diejenigen, deren Wohlfahrt davon abhängt, oder deren Pflicht und erhabener Beruf es ist, den Unterdrükten Schutz und Gerechtigkeit zu verschaffen, auch noch für den in den Streit selbst nicht mit verwickelten Beobachter ein hohes Interesse gewähren, da es sich an diesem einzelnen Beyspiel recht klar sehen und zeigen läßt, welche Folgen es haben würde, wenn das erste aller Vorrechte und irdischen Güter, die unbedingte Religions- und rechtlich begründete Freiheit in Deutschland nicht mehr unangefochten und ungekränkt bleiben, sondern der Geist einer verderblichen und längst verjährten Intoleranz von neuem erwachen und unser Vaterland um die schönsten Früchte seiner Siege und seiner Anstrengungen bringen sollte, an denen auch die deutschen Israliten, mitkämpfend in den Reihen der übrigen aufgeforderten oder freiwilligen Vaterlandsvertheidiger, Antheil genommen und Gut und Blut für die al-

gemeine Sache aufgeopfert haben, wie jeder andere.

§. 2.

Allgemeines Bestreben der Regierungen in der neuern Zeit, einen verbeßerten Zustand der Israeliten zu bewirken.

Ehe wir in das Einzelne jener merkwürdigen Rechtssache eingehn, vermöge deren die Israeliten in Frankfurt an das volle Bürgerrecht dasiger freien Stadt Ansprüche haben, die nicht blos auf Billigkeit und die Fortschritte liberaler Grundsätze, sondern auf das strengste, wohlerworbene und feierlich bestätigte Recht sich gründen, was nicht aufgehoben und nicht verletzt werden kann, ohne alle Begriffe von Recht umzustoßen, wird es nicht unpassend seyn, zuvor in aller Kürze einen Blick im Allgemeinen auf den neuern Zustand der Israeliten zu werfen.

Daß jene uneingeschränkte Religions- und rechtliche Freiheit, durch deren mehr als alles zu schätzenden Genuß und Besitz Deutschland sich vor so vielen andern Europäischen Ländern auszeichnet,

nach den jetzigen Verhältnißen und nach dem Geiste und Bedürfniße unsrer Zeit nicht bloß auf die sogenannten drei christlichen Confessionen beschränkt werden könne, sondern in Zukunft auch auf die Israeliten ausgedehnt werden müße; dieß wird von allen Vernünftigdenkenden so allgemein annerkannt, daß eigentlich im Allgemeinen gar kein Streit mehr darüber obwalten kann. In der That hat sich mit dem allgemeinen Kultur-Zustande und mit der Veränderung so vieler andrer Verhältnisse auch die rechtliche und bürgerliche Lage der Israeliten in Europa überhaupt und in Deutschland insbesondere durchaus verändert.

Der Ruhm, die ersten Schritte zur bürgerlichen Verbesserung der Juden gethan zu haben, gebührt dem Kaiser Joseph dem Zweiten glorreichen Andenkens, den noch viele Tausende segnen wegen der weisen Toleranzgesetze, welche seiner Regierung angehören, und die um so schätzbarer und verdienstlicher waren, da solche nach dem damaligen Zeitgeiste noch mit vielen Vorurtheilen zu kämpfen hatten, und an manche Rücksichten gebunden waren, dennoch aber der noch anklebenden kleinen

Beschränkungen ungeachtet, als erste Versuche in ihrer Art das große Verdienst haben, daß durch sie zuerst die Bahn gebrochen worden, das alte Joch der Finsterniß gelöst, und der Seegen der Glaubensfreiheit und der bürgerlichen Veredlung auch auf die Israeliten ausgedehnt worden ist.

In Frankreich nahm die Sache einen andern Gang. Als ein wesentlicher Grundsatz der neuen Gesetzgebung wurde hier, ohne Rücksicht auf Religion, eine allgemeine bürgerliche Rechtsgleichheit eingeführt; mithin die israelitischen Einwohner ebenfalls der bürgerlichen Rechte theilhaftig erklärt. Diese Maasregel obgleich zur Zeit der französischen Revolution entstanden, kann dennoch nicht als eine durch den revolutionairen Neuerungsgeist erzeugte Handlung betrachtet werden, sondern war vielmehr eine Folge des allgemein gefühlten Bedürfnisses der Zeit, und des ganz veränderten Zustandes der bürgerlichen Kultur überhaupt, und jener der Israeliten insbesondere; welches — bestünde darüber noch ein Zweifel — durch das Beispiel so vieler weisen und aufgeklärten deutschen Regierungen beurkundet wird, deren höchst merkwürdige Uebereinstimmung in dem

Bestreben der Begründung eines verbesserten Verhältnißes der Israeliten für jeden Unpartheyischen von entscheidendem Gewicht seyn muß. Die erste in den deutschen Staaten über die bürgerliche Verbesserung und die bürgerlichen Rechte der Juden erlassene Verordnung ist die von Baden, welche noch unter der Regierung des vorigen Hochverehrten Großherzogs, den 13. Januar 1809 erschien. Die zweite der Zeitfolge nach, ist die des Fürsten Primas, von Ihm als ehemaligem Großherzoge von Frankfurt gegebene, die in allen ihren vom Congreß aufrecht erhaltenen rechtlichen Wirkungen und Folgen, gleich nachstehend näher erörtert werden soll. Dann folgte die Meklenburgische Verordnung vom 22. Februar 1812, die sich durch ihren vorzüglich liberalen Geist ganz besonders auszeichnet, und fast gleichzeitig mit der Kön. Preußischen vom 11. März 1812 ist. Unter allen übrigen Deutschen Staaten hat Preußen in der neuesten Zeit in dem allgemeinsten Sinne auf die bürgerliche Verbesserung und Befreyung der Israeliten hingearbeitet und mit der gewohnten Kraft dafür gewirkt. Diesem schönen Beispiel aller der vorgenannten Regierungen schloßen sich nun auch

Baiern in dem Edict vom 10. Juny 1813, Dänemarck in dem vom 29. März 1814, und ganz kürzlich noch Churhessen durch die gleichen gerechten und menschenfreundlichen Verfügungen an. Alle diese Verordnungen, die als eben so viele Fortschritte der wahren Aufklärung und Menschlichkeit zu betrachten sind, zeichnen sich zwar durch manche Verschiedenheit im Einzelnen aus, deren aufmerksame Vergleichung zu merkwürdigen Resultaten führen könnte; alle aber stimmen darin überein, daß sie auf den Einen Zweck der Verbreitung der bürgerlichen Kultur gerichtet sind; und auf zwey Hauptgrundsätzen beruhen, welche über diesen ganzen Gegenstand von der entscheidendsten Wichtigkeit sind, und alle dagegen gemachten Einwürfe völlig zu Boden schlagen.

Der erste dieser Grundsätze ist: daß man die Juden nur dadurch zu Bürgern bilden kann, wenn man die bisher gegen sie Statt gehabte ungerechte Zurücksetzung ganz aufhebt und ihnen den Zutritt zu bürgerlichen Gewerben und Rechten nicht länger versperrt und verbietet, statt daß man ihnen denselben vielmehr auf alle Weise erleichtern und sie dazu ermuntern sollte.

Der andre Hauptgrundsatz beruht auf der Thatsache, daß die Israeliten jetzt überall in Deutschland an der Vertheidigung des Vaterlandes den pflichtmäßigen Antheil genommen und sich mit den Waffen in der Hand als Bürger bewährt haben. Ungerecht und unbillig würde es aber seyn, wenn man den Israeliten, während sie die erste aller Bürgerpflichten, die der Vertheidigung des Vaterlandes an ihrem Theile erfüllten, dennoch vor wie nach, alle Rechte der Bürger versagen wollte. Durch jene einfache Thatsache, da man zuerst in Oestreich, dann in Frankreich, und zur neusten Zeit vorzüglich in Preußen, demnächst aber auch in allen übrigen Deutschen Staaten, die Israeliten zum Kriegs-Dienste zugelassen und mit herbeigezogen hat, ist das ganze Verhältniß und die rechtliche Lage der Israeliten verändert worden. Denn nicht länger kann der als ein Fremdling betrachtet oder ausgestoßen werden vom Vaterlande, der pflichtmäßig und freiwillig sein Blut und Leben für dasselbe wagt und opfert.

Nach diesen allgemeinen Betrachtungen über den in den neuern Zeiten so ganz veränderten Zustand der Israeliten überhaupt, wenden wir uns zu der Er-

örterung der rechtlichen Ansprüche und der bisherigen Schicksale der Israelitischen Gemeinde zu Frankfurt am Main insbesondere.

§. 3.

Großherzogliche Verordnungen und Verträge in Betreff der Israeliten nach ihrer ganzen rechtlichen Vollgültigkeit dargestellt.

Die Rechts- und Verfassungsverhältnisse der jüdischen Gemeinde zu Frankfurt, während der letztern reichsstädtischen Periode beruheten auf der von der Kaiserlichen Commission im Jahr 1616. durch den Druck herausgegebenen und öffentlich publicirten am 3ten Januar 1617 vom Kaiser bestätigten neuen Stätigkeit (Moritz Frankfurter Staatsverfassung Theil 1. Seite 136.). Nicht auf Bestimmungen des überhaupt nur aus Kaiserlicher Autorität nach Maaßgabe der Kaiserlichen Resolutionen die Verwaltung des Gemeinwesens versehenden Stadt-Magistrats, sondern auf Verfügungen der Höchsten und Souverainen Kaiserlichen und Reichs-Gewalt,

war daher während der Reichsstadt der Bestand der jüdischen Gemeinde gegründet. In dem Kaiser verehrte dieselbe ihren Schutzherrn (*) und es bestand durchaus kein Subjections-Verhältniß der Gemeinde gegen den Rath, vielmehr war sie mit besondern, bey jeder Veränderung des Kaiserthrons solenn erneuerten Huldigungspflichten, eben so wie die Bürgerschaft und der Magistrat selbst, Kaiserlicher Majestät unmittelbar als Unterthan verhaftet. Nach erfolgter Auflösung des Deutschen Reichsverbandes, trat vermöge Artikel 22. der Rheinischen Bundesacte von Paris d. 12 July 1806 **) der vormalige Chur-Reichs-Erzkanzler, als Fürst Primas des Rheinischen Bundes, in das volle Eigenthum und die Souverainität der Stadt Frankfurt, die eben dadurch ihrer ohnehin nur auf dem Reichs-Ver-

*) Dem deutschen Kaiser wurde daher auch ein jährliches Schutzgeld von fl. 3600 geleistet.

**) Son Altesse Eminentissime, le Prince Primat réunira à ses états et possédera en toute souverainité la ville et le territoire de Francfort.

bande und ihrer unmittelbaren Subjection unter das Reichsoberhaupt beruhenden Reichsfreiheit und Selbstständigkeit verlustig ward. Als Fürst Primas des Rheinbundes, sonach als voller Eigenthümer und Souverain der Stadt Frankfurt, auf den Grund des Pariser Vertrags vom 12. July 1806, wurde der neue Regent der Stadt Frankfurt von allen Mächten Europas anerkannt; in eben dieser Eigenschaft nahm er die Huldigung sämmtlicher Bürger und Einwohner Frankfurts im Januar 1807 solenn an. Das Verhältniß der israelitischen Gemeinde war bei diesem Umschwung der Dinge in soweit das alte geblieben, daß sie, was Subjection und gesetzlichen Bestand derselben betraf, wie ehedem unter der souverainen Kaiserlichen und Reichsgewalt, und nicht unter der reichs-unmittelbaren, eben deswegen aber dieser höchsten Gewalt untergeordneten, Reichsstadt, — so jetzt unter der souverainen Landesherrlichen Gewalt begriffen war. In dem Landesherrn hatte daher diese Gemeinde, wie bisher in dem Kaiser, ihren alleinigen Schutzherrn, und die alleinige Quelle ihres gesetzlichen und rechtlichen Bestandes zu verehren. Verändert aber war bei der Umwälzung der

Frankfurter Angelegenheiten das Verhältniß der israelitischen Gemeinde zur Stadt Frankfurt dadurch, daß, was unter den reichsstädtischen Verhältnissen nicht der Fall gewesen war, der höchste Souverain zugleich als der volle Eigenthümer der Stadt und ihres Gebiethes rechtlich betrachtet werden mußte. In dieser seiner letztern Eigenschaft, verbunden mit der erstern, vertrat daher der Fürst Primas während der ganzen Dauer seiner Regierungs-Periode die Stadt selbst, und die über der Stadt stehende souveraine Reichsgewalt, und Alles was mit demselben in Beziehung auf städtische Verhältniße legal verhandelt und vertragen worden ist, muß daher als mit der Stadt selbst unter Kaiserlicher Autorität und mit Kaiserlicher Bestätigung gültig und legal verhandelt und vertragen, rechtlich betrachtet werden.

Die drückende Lage, in welcher sich die Israelitische Gemeinde während der reichsstädtischen Periode befunden, ist allgemein bekannt. Hatte gleich der bessere Zeitgeist und der imponirende Einfluß der in mehreren großen Staaten hierin herrschenden Grundsätze in einigen minder wesentlichen Puncten zuletzt eine anständigere Behandlungsweise der Israe-

liten herbey geführt: so waren doch die aus Zeiten trauriger Vorurtheile herrührenden, daher diese Vorurtheile bei der Menge verewigenden, gesetzlichen Grundlagen des bürgerlichen Bestandes der israelitischen Gemeinde, in einem so harten Sinne verfaßt daß der neue Regent Frankfurts, um, troz seiner eignen liberalen Gesinnung nicht sogleich allzuheftig gegen die noch herrschenden Vorurtheile anzustoßen, in die erste der von Ihm herrührenden Verfassungsurkunden, d. d. Frankfurt 10. Octob. 1806. durchaus keine die Lage der israelitischen Gemeinde ändernde Bestimmung aufnehmen zu dürfen glaubte, sondern sich um den härtesten Druck tewas zu mildern, nur darauf beschränkte, in Abschnitt 11. §. 6. eben dieses Organisations-Patentes zu verfügen:

„Die Mitglieder der jüdischen Nation werden gegen „Beleidigung und beschimpfende Mißhandlung in „Schutz genommen."

Bemüht, allmählig die Lage der Israeliten zu verbessern, und dadurch die einer humanen und sittlichen Bildung der über alle Begriffe gedrükten Gemeinde bis dahin entgegen gestellten Hindernisse zu heben, ließ der Fürst Primas hierauf noch im Jahr

1807 die Bedürfniße der Gemeinde in Hinsicht legislatorischer Zweckmäßigkeit prüfen, und eine neue Stätigkeits-Ordnung entwerfen. So entstand die vom Fürsten am 30. November 1807 erlassene neue Stätigkeits- und Schutz-Ordnung der Frankfurter Judenschaft, in deren Eingang alle bisherigen über das Verhältniß der israelitischen Gemeinde, sowohl in Betreff ihrer innern Verfassung, als gegenüber den christlichen Einwohnern, bestandenen Gesetze ohne Ausnahme,

„als dem Zeitgeiste und dem dermaligen Standpuncte der jüdischen Nation nicht mehr anpassend," abgeschafft wurden.

Wenn in diesem neuen Gesetze unläugbar viele Härten vorhanden sind, so ist dagegen unverkennbar, daß der Fürst dieses Gesetz selbst schon ursprünglich nur als ein intermistisches betrachtet hat, indem Er es nicht gerathen glauben mochte, die Gemeinde aus der alten ganz gedrückten Lage plötzlich und ohne Uebergang in diejenige Stellung hinüberzuleiten, welche Ihm die Forderung des bessern Zeitgeistes, und der humane Vorgang anderer Staaten als die richtige vorgezeichnet hatte. Diese Absicht und Gesinnung des Fürsten liegt deutlich in den Schlußworten des

Gesetzes selbst: (§. 151.)

„Der souveraine Fürst behält sich übrigens vor,
„gegenwärtige Verordnung, den Umständen
„und dem sich zeigenden Erfolg nach, zu
„mehren, zu mindern oder ganz aufzuheben.“

Der Erfolg hat diese seine Absicht in das hellste Licht gesetzt. Durch die Organisationsurkunde des im Jahr 1810 neugebildeten Großherzogthums Frankfurt, vom 16. August 1810, welche den verschiedenen Bestandtheilen des kleinen Staates, und also auch der Stadt Frankfurt, eine neue gleichförmige Verfassung bestimmte, wurde der Grundsatz, daß alle Einwohner des Großherzogthums gleiche Rechte genießen, (Beilage I. §. 13.) und daß die Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetze, und die freie Ausübung des Gottesdienstes der verschiedenen verfassungsmäßig aufgenommenen Religions-Bekenntniße constitutionell festgesetzt und gesichert werden solle; (Beylage I. §. 11.) — gesetzlich ausgesprochen. Um diesen Grundsatz der Gleichheit der Rechte sämmtlicher Einwohner des Großherzogthums auf solche Weise zu realisiren: „daß weder dem Staate noch den Ge-
„meinheiten und einzelnen Einwohnern des

„Großherzogthums in wohlhergebrachten Rech„ten und Geldeinnahmen ein Nachtheil dadurch „verursacht werde; erließ der Fürst unterm 7. Febr 1811. eine weitere einleitende Verordnung (Beil. II.), welche in Beziehung auf die Andeutung in §. 13. des Organisationspatents vom 16. August 1810 die vordersamste Ablösung aller Lasten, welche die Leibeignen, die Schutzverwandten, und die Juden dem Staate und den Gemeinheiten rechtmäßig und herkömmlich zu bezahlen haben, verfügte (Artikel 1.); mit dem Beyfügen, daß bis zur erfolgten wirklichen Ablösung, der gegenwärtige Zustand der Dinge fortdauern solle; (Art. 2) — und die Art und Weise der desfallsigen Einleitungen, unter Anordnung besonderer Commissionen bestimmte. Artikel 6. dieser Verordnung besagt:

„Da noch die Judenschaft in gemeinschaftlichen „Verhältnissen stehet, (wie z. B. die Stätig„keit in Frankfurt,) so ist das Ablösungsge„schäft mit dieser Gemeinheit vordersamst zu „Stande zu bringen.“

In Gemäßheit dieser Verfügungen wurde zwischen den besonders ernannten Großherzoglichen

Herren Commissarien und der Frankfurter Israelitischen Gemeinde durch ihre Deputirten die Art und Weise verabredet und festgesetzt, wie die als Bedingniß ihres wirklichen rechtlichen Eintritts in die bürgerliche Gleichheit mit ihren christlichen Mitbürgern geforderte Ablösung ihrer Gemeindelasten zu vollziehen seye. Wie offen und rechtlich sie bei diesem Geschäfte zu Werke gieng, geht daraus unwiderleglich hervor, daß sie mit Rücksicht auf die aus der großherzoglichen Regierungsperiode selbst herrührenden sehr bedeutenden Erhöhungen ihrer Gemeinde-Lasten auf die enorme Summe von jährlichen fl. 22000 die Ablösung derselben im 20fachen Werthe, also mit fl. 440000 sich gefallen ließ, (Beil. III.) während sämmtliche in der reichsstädtischen Periode von der Gemeinde jährlich geleisteten Abgaben, und zwar mit Inbegriff der auf übliche Meß- und Neujahrs-Geschencke zu verwendenden etwa fl. 1800 sich nicht auf volle fl. 5600 und wenn man selbst die an Kaiserliche Majestät, als Schutzherrn der Israelitischen Gemeinde, jährlich schuldige fl. 3600 mit einschließt, nur auf fl. 9200 erstrekt hatten. Das Resultat der noch im December 1811. zu Stande

gediehenen Negociationen war, daß die Gemeinde die Ablösung ihrer Lasten, nach dem ebenbemerkten Maaßstabe bewerkstelligte, eine baare Zahlung von fl. 150000. an die Rechenei zu Frankfurt leistete, und die Verbindlichkeit übernahm, den Restbetrag von fl. 290000 mit 5. p. C. zu verzinsen, und in einer Zahlung von fl. 50000, dann jährlich weiteren Stückzahlung von fl. 10000 abzutragen. Durch ein Großherzogliches Patent vom 28. December 1811. (Beilage IV.) wurde diesem gemäß, und im Einklang mit den früheren Bestimmungen hierauf förmlichst erklärt und verordnet: „1.) Mittelst der Verpflich-

„tung zu dem von Uns gnädigst festgesetzten
„Ablösungskapital von fl. 440000 und der hier-
„an schon wirklich baar bezahlten fl. 150000,
„erhalten andurch, und in Kraft gegenwärtiger
„Unserer Landesherrlichen Erklärung, alle zu
„Frankfurt dermalen in der Stätigkeit, und
„im Schutze stehenden Juden, deren Kinder,
„und Nachkommen, das Bürgerrecht, und
„gleiche bürgerliche Befugniße und Rechte mit
„den übrigen Bürgern daselbst, und genießen
„von nun an, bei allen gerichtlichen und ad-

„ministrativen Behörden völlig gleiche Behand-
„lung *); auch hört durch diese bedungene Ab-
„lösung im 20fachen Werthe, das bisherige
„jährliche Concessionsquantum von fl. 22000
„und alle übrigen Abgaben, welche die anderen
„Bürger nicht auch leisten, von nun an gänz-
„lich auf, so wie denn insbesondere alle frü-
„heren Gesetze, Verordnungen, und Obser-
„vanzen, wodurch die Frankfurter Judenge-
„meinde sowohl im Allgemeinen, als deren
„einzelne Individuen, bisher zu Entrichtung
„mehrerer oder höherer Abgaben als die christ-
„lichen Bürger und Einwohner angehalten wa-
„ren, außer Kraft und Wirkung gesetzt wer-
„den. — 2.) Alle Familien-Väter, Wittwen,

*) Eine Großherzogliche Verordnung von Aschaffen-
burg, 30. Januar 1812. (Regierungsblatt Theil 2
Seite 9.) beginnt mit den Worten:

„Mit dem Eintritt der Frankfurter Judenge-
„meinde in das Bürgerrecht zu Frankfurt und
„Erlanguug der völlig gleichen bürgerlichen Rech-
„te, ist die Stätigkeits-Verordnung vom Jahr
„1807. außer Kraft und Wirkung gesetzt worden.“

„und selbstständige Personen (personae sui „juris), welche gegenwärtig in der Stätigkeit „und im Schutze stehen, erhalten das Bür„gerrecht, und den Genuß der völlig gleichen „bürgerlichen Rechte mit den christlichen Ein„wohnern zu Frankfurt. u. s. f.“

Durch dieses Patent und eine entsprechende Bekanntmachung von demselben 28. December 1811. erklärte sonach der hierzu, als Souverain, und vermöge der aus Artikel 22. des Pariser Vertrags vom 12. July 1806. (Beilage V.) entspringenden Verhältnisse aufs vollkommenste befugte Großherzog, für Sich und Seine Nachfolger, — auf vollkommen gesetzlichem und constitutionellem Wege, — in vollkommenem Einklang mit §. 11. und 13. des Staats-Grundgesetzes vom 16. August 1810. und den damit zusammenhängenden weiteren einleitenden Verfügungen, — die israelitische Gemeinde zu Frankfurt für wirklich eingetreten in die im Allgemeinen constitutionell verordnete, im Besonderen von ihr nicht nur titulo oneroso überhaupt, sondern um einen überaus hohen Preiß erworbene, völlige Gleichstellung der Rechte mit den christlichen

Mitbürgern derselben. Die Bestimmung in Artikel 2. des erwähnten Patentes, daß die dermalige Einschreibung der israelitischen Bürger in das Bürgerbuch, und die Eidesabnahme unentgeldlich geschehen müße, trägt hier, wo es sich von einem titulo oneroso erworbenen Bürgerrechte handelt, und wo sämmtliche israelitische Bürger früherhin bei ihrer Aufnahme in die Stätigkeit, oder in den Schutz, bereits ähnliche Einschreibgebühren an den Staat und an die Gemeinde entrichtet hatten, offenbar nur das Gepräge der Gerechtigkeit, und einer von keinem Unbefangenen zu verkennenden Billigkeit. In Gefolg dieser bürgerlichen Gleichstellung, und der vor den Augen der gesammten Bürgerschaft statt gehabten Ablegung des Bürgereids, theilten die israelitischen Bürger von nun an mit den übrigen Bürgern jede Bürgerpflicht mit treuester Bereitwilligkeit, und unterzogen sich ohne Ausnahme allen öffentlichen Lasten. Die bisherigen Hinderniße u. Beschränkungen des Fleißes und der Wirksamkeit hörten auf, die Israelitischen Jünglinge durften den bürgerlichen Gewerben sich widmen, und in einen früher untersagten Wirkungskreis treten, um auf diesem Wege in die

Classe nützlicher und produzirender Staatsmitglieder durch freye Entwickeluug der Kräfte überzugehen.

Auf ein späteres Ansinnen der Regierung:, über den Restbetrag des Reluitionsquanti von fl. 290000 disponible Obligationen mit Coupons au porteur auszustellen, und in dieser Art die ganze Schuld an den Staat abzutragen, willigte die Israelitische Gemeinde mit gewohnter Bereitwilligkeit auch dazu ein und berichtigte auf diese Art die volle übernommene Verbindlichkeit; worauf in dem am 11. October 1812 desfalls erschienenen Großherzoglichen Rescript erklärt wird:

„Daß nunmehr die Schuld der Gemeinde und „ihre Verpflichtung getilgt und erfüllt seye, „und ihr nichts mehr in Beziehung auf das „verliehene Bürgerrecht zu leisten obliege.“

§. 4.

Widerlegung der gegen den israelitischen Bürgervertrag gemachten Einwürfe.

Seit der Auflösung des Großherzogthums Frankfurt haben sich hin und wieder mehrere leidenschaft-

liche, wie wohl ihrem Gehalte nach unbedeutende Stimmen gegen die Rechtmäßigkeit der Erwerbung des Bürgerrechts der Israeliten erhoben. Ungegründete Behauptungen, wie z. B. daß der gewesene Großherzog von Frankfurt die Judenschaft zu Frankfurt, wider alle Regeln der Staatsklugheit, zum Nachtheile der christlichen Bürger und Einwohner, und zum Schaden der Juden selbst, auf eine Weise begünstigt habe, wovon man in keinem Staate ein Beispiel finde; daß der hochedle Stadt-Magistrat an keine dieser Neuerungen in irgend einem Betrachte gebunden seyn könne, in welches Gewand sie auch gehüllt seyn mögen, und daß er sie als gültig oder für ihn verbindlich anzuerkennen nicht schuldig sey; — sind zu unerheblich als daß es, nach dem bisherigen der Mühe verlohnen könnte, dabey zu verweilen. Alle den Staat durchströmenden Quellen des Erwerbs sind als Gesamteigenthum sämmtlicher Mitglieder der Staatsgesellschaft zu betrachten, und deren ungestörte Benutzung auf den mannigfaltigen Wegen des bürgerlichen Lebens macht eine jener Urbedingniße aus, worauf der gesellschaftliche Verein beruht. Wer alle Verpflichtungen

und Lasten willig trägt, dem gebührt auch das Recht, unter dem Schutz des Staats auf allen erlaubten Wegen des Erwerbs, seine und seiner Familie Unterhalt zu gewinnen.

Was in Frankfurt die israelitischen Einwohner durch onerösen Vertrag erwerben mußten, gewährten anderswo aufgeklärte Regierungen aus Gründen der allgemeinen Staatswohlfahrt, folgend dem Geist der Zeit, den Gesetzen und Forderungen der Toleranz und der fortschreitenden Cultur. Man spricht davon, die Ertheilung des Bürgerrechts an die Israeliten sey eine bloße Vergünstigung, und zwar eine ungültige Vergünstigung des Großherzogs gewesen. — Eine Vergünstigung, die nach dem preißwürdigen Vorgang großer Nachbarstaaten, vermöge constitutioneller Nothwendigkeit, in Gefolge organischer Staatsgrundgesetze, von dem unbestrittenen Souverain, in Gemäßheit offener und heiliger Verträge Statt fand, mögte wohl nach dem richtigen Sprachgebrauche keine Vergünstigung zu nennen seyn. Auf keinen Fall aber würde eine solche vom Landesherrn, titulo oneroso legal, und zwar ausdrücklich in seinem und seiner Nachfolger

Namen auf ewige Zeiten ertheilte Concession eine ungültige Vergünstigung genannt werden dürfen. Eben so hörte man die Ertheilung des Bürgerrechts an die Israeliten eine bloße Schenkung nennen. Die Ununterrichteten, welchen solche Aeußerungen zur Last fallen, mögen wohl den Gang der Verhandlung und der Abschlüße nicht gekannt und nicht gewußt haben, daß die israelitische Gemeinde für dieses Geschenck, den äußerst hohen Betrag von fl. 440000 zu übernehmen gehabt habe.

Mehr Schein, wenn auch nicht eines rechtlichen Grundes, doch eines der nähern Beleuchtung würdigen Motivs, hatte die hin und wieder geäußerte, aber irrige Behauptung, daß das städtische Aerar durch die Art und Weise der Ablösung der jüdischen Gemeinde in seinen Revenüen verkürzt, und in großen Verlust gesetzt worden sey. Allein auch abgesehen davon, daß die von der Judenschaft an den Staat zu entrichtende jährliche Abgabe auf den Souverain übergegangen war, worüber Derselbe nach den Umständen und den Staatsbedürfnißen zu verfügen berechtigt gewesen, so geht ferner noch aus der Beilage III hervor, daß das städ-

tische Recheney-Amt, während der reichsstädtischen Periode mehr nicht denn höchstens fl. 3518 16kr. jährlich bezogen habe.

Bey der Ablösung dagegen wurde eine jährliche Abgabe von fl. 22000, auf welchen Betrag solche der neue Regent (ob mit Recht oder Unrecht, mag dahin gestellt bleiben) erhöhet hatte, als Basis angenommen, also weit mehr als das sechsfache deßen was die Stadt früher bezogen hatte, und ungefähr das 2⅓fache der ehemaligen Gemeindelasten überhaupt entrichtet. Es ist also dieser Einwurf nicht nur unerheblich; denn wenn der Souverain die Israeliten zum Nachtheile des Aerars erleichtert hätte, so wäre diese Erleichterung demungeachtet gültig und rechtlich unantastbar; sondern es ist noch obendrein durchaus irrig, wenn man bey der Art und Weise der Ablösung der israelitischen Gemeinde das Aerarium benachtheiligt glaubt, indem dieses vielmehr dadurch in bedeutenden Vortheil gesetzt ist.

Vorzügliches Gewicht scheint man endlich auf die Behauptung zu legen, daß die, wenn gleich titulo oneroso geschehene Erwerbung des Bürgerechtes deswegen unkräftig sey, weil die von der israelitischen

Gemeinde bezahlten Gelder nicht zum Besten des Staates angewendet, sondern vielmehr ganz unzweckmäßig verschwendet worden seyen. Dieser Vorwurf trifft offenbar nicht die israelitische Gemeinde, sondern höchstens das Großherzogliche Gouvernement; denn daß die israelitische Gemeinde mit dem damaligen Souverain gültig contrahiren konnte, daß sie an Ihn allein oder diejenigen Personen oder Stellen, an welche Er sie deshalb verwiesen, die accordmäßigen Ablösungssummen gültig bezahlen konnte, ist klar; und der Gebrauch, den der Großherzog oder die Gouvernementsbehörden von den gültig bezahlten Summen machten, liegt außer dem Wirkungskreise und der Verantwortlichkeit der israelitischen Gemeinde. Selbst wenn das Gouvernement einen üblen ja einen direct schädlichen und tadelnswürdigen Gebrauch von diesen Summen gemacht hätte, würde die israelitische Gemeinde dadurch in ihren Rechten weder benachtheiligt noch gefördert seyn. Im Ganzen aber beruht dieser ganz eitle Vorwurf auf nachstehender Thatsache. Im Jahr 1811 (Beylage VI.), hatte der Großherzog einen Vertrag über die Zurückkaufung der noch für die Krone

Frankreich reservirten und durch eigene im Lande aufgestellten französische Commissarien verwalteten Domänen in Hanau und Fulda unterhandeln und abschließen laßen. Um der aus diesem Vertrage, welchen der Großherzog abzuschließen, unter dem damaligen Verhältnissen nicht umhin konnte, schon mit Ablauf des drangvollen Jahrs 1812 resultirenden Termin-Zahlungs-Verbindlichkeit, ohne Häufung drückender Lasten auf seine Unterthanen, und ohne Ausschreibung eines Zwang-Anlehens, genügen zu können, waren der Großherzog und dessen Ministerium bemüht, alle mögliche Hülfsquellen zu eröffnen und zu benutzen. In dieser Lage wurden sowohl die von der Frankfurter israelitischen Gemeinde baar empfangenen fl. 150000, als auch die durch Discontirung eines Theils der an Zahlungsstatt ausgestellten Obligationen empfangenen Fonds, zu diesem Behufe der streng zu erfüllenden Zahlungen an die Krone Frankreich, als Liberation der Staatsdomainen, wirklich verwendet *) und dadurch nicht

*) Anlage 4 heißt es:

„Hiervon wurden fl. 150000 baar erlegt, und für „die Zahlungen an die Krone Frankreich als Libe-

allein der für den Staat, insbesondere für die Stadt Frankfurt wohlthätige Zweck erreicht, sondern die gegründete Besorgniß weit größerer, unter den obwaltenden Umständen sonst unvermeidlich eintretenden Uebel abgewendet, sonach das Beste des gesammten Großherzogthums befördert.

§. 5.

Zwischenzustand unter dem General-Gouvernement. Gutachten der 13er u. 4ter gedruckter Constitutionsentwurf, nebst den Beschwerden bey dem Obersten-Verwaltungsdepartement.

Als das Großherzogthum Frankfurt von den Heeren der verbündeten Herrscher besetzt, und einem General-Gouvernement untergeordnet war, fing man allmählig an, die erworbenen Rechte der israelitischen Gemeinde zu bezweifeln, und sie we-

„ration der Staatsdomänen deponirt, auch laut „der von dem Herrn Staatsrath von „Stein geführten Rechnung dafür „verwendet."

nigstens factisch, nicht im vollen Umfange gelten zu lassen. Schon am 10. December 1813 (Beilage VII.) also bevor noch der zu bewerkstelligende Rücktritt der Stadt Frankfurt in eine eigene einstweilige Administration ausgesprochen war, wurde der Israelitische Gemeinde-Vorstand in Gefolge einer Anordnung des Obersten-Verwaltungs-Departements und des Frankfurter General-Gouvernements bedeutet, daß die israelitische Gemeinde, bey Strafe des nochmaligen Ersatzes, bis auf weitere Verfügung an Niemanden etwas auf die von ihnen zu leistende Reluitionssumme wegen Erlangung des Bürgerrechtes bezahlen, und zu dem Ende keine der ausgestellten Obligationen, noch der damit verbundenen Zinscoupons einlösen solle. Kurz nach diesem Vorgange, wobey ohne Zweifel damals zunächst nur die Absicht zum Grunde lag, die etwanige Zahlung an feindliche Behörden oder Individuen, in deren Händen sich die Obligationen befinden mögten, zu verhüten, erfolgte die Verkündigung der einstweiligen Trennung der Stadt Frankfurt von den übrigen Bestandtheilen des Großherzogthums. Mit dem 1. Januar 1814. be-

gann die provisorische Verwaltung der Stadt Frank-
furt, und noch im Januar desselben Jahres wurde,
in Gemäßheit mehrfacher Anordnungen des Gene-
ral-Gouvernements, eine aus Gliedern des Raths
und des Bürgerausschusses zusammengesetzte Wahl-
Commission ernannt und eine von dieser erwählte
sogenannte Organisations-Commission niedergesetzt,
welche aus 13 Bürgern mehrerer Stände und
der verschiedenen christlichen Glaubensbekenntnisse,
theils aus der Mitte des Raths und Bürgeraus-
schußes, theils aus der übrigen Bürgerschaft com-
ponirt war, und welche den Auftrag hatte, die
Frage:

„Ob und welche Veränderungen in der ehe-
„maligen Verfassung der Stadt und deren
„inneren Verwaltung durch die Ereigniße der
„spätern Zeit nothwendig und rathsam gewor-
„den seyen;"

zu prüfen, und ein Gutachten darüber zu er-
statten. Durch einen Beschluß des Raths vom 1.
Febr. war die Organisations-Commission aufge-
fordert worden, ihr Gutachten auch über die poli-
tischen Verhältniße der Israeliten zu erstrecken.

Die von derselben ausgesprochene Ansicht (Beil. VIII.) ging im wesentlichen dahin, daß die Frage über den bürgerlichen Rechtszustand, in welchem die Israeliten vermöge des mit der rechtmäßigen Staatsgewalt abgeschlossenen Vertrags, seitdem bestanden, rein juristischer Natur sey, und folglich der hiesigen Judenschaft das vom Großherzoge erlangte Bürgerrecht nicht könne entzogen werden. Dieses also ausgesprochene Gutachten hatte sich des unbedingten Beyfalls des Bürgerausschußes zu erfreuen; folglich theilte derselbe die gleichen Ansichten auch darüber, daß die Frage von dem bürgerlichen Rechtszustande der Israelitischen Gemeinde aus dem Gesichtspunkt der erworbenen Rechte zu betrachten seye. Da indessen der von dieser Commission (der 13r) entworfene Constitutions-Vorschlag den Beyfall des Hochedlen Raths nicht erhalten hatte, so wurde nun eine eigene Senats-Commission niedergesetzt, und mehrere Entwürfe einer Constitution successive vorgelegt, bis man sich endlich in dem 3ten oder, wenn der Entwurf der 13er mitgezählt wird, in dem 4ten (der auch der revidirte 2te. genannt wird,) bey Rath verei-

nigte. Dieser 4te Entwurf, welchem in vielen Puncten auch der Bürgerausschuß, um endlich zu einem Ziele zu gelangen, sich anschloß, ist derselbe, welcher einem hohen General-Gouvernement, und durch dieses dem Obersten-Verwaltungs-Departement vorgelegt wurde, und auf welchen sich die modificirende Entscheidung des Obersten-Verwaltungs-Departements vom 19. July 1814 bezog, mit welcher Entscheidung derselbe auch im Jahr 1814 (bey P. W. Eichenberg zu Frankfurt) im Druck erschienen ist. Dieser Entwurf verkennt und übergeht ganz und gar die vorhandenen und erworbenen Rechte der israelitischen Bürger, indem er, dieserhalb keine feste Bestimmung giebt, sondern nur §. 4. besagt:

„Wegen der bürgerlichen und Gemeinheits-„Verhältnisse der israelitischen Glaubens-Ver-„wandten und der Behandlung der, zu den „letztern gehörenden Gegenstände bleibt die „Bestimmung vorbehalten.“

Eine solche die Rechte der israelitischen Gemeinde als gar nicht existirend voraussetzende, in Beziehung auf die vorliegenden, feyerlichen, wiederholt anerkann-

ten Verträge, und den wirklichen Besitzstand offenbar eingreifende Hinhaltung, durfte sich dieselbe natürlich nicht gefallen lassen. Der Gemeinde-Vorstand wendete sich daher unterm 5. September 1814 (Beilage *IX.*) mit einer Vorstellung an das Oberste-Verwaltungs-Departement, welches jene unerwartete Unbestimmtheit im Entwurfe zu berichtigen unterlassen hatte, von welchem jedoch unterm 7. September 1814. (Beilage *X.*) die wenig befriedigende Erwiederung erfolgte, daß Hochdasselbe hierüber nichts weiter festsetzen könne, sondern daß die israelitische Gemeinde,

> „das Weitere darüber von der Gerechtigkeit „und dem Gemeinsinne der constitutionellen „städtischen Behörden zu gewärtigen habe."

§. 6.

Bittschrift der israelitischen Gemeinde an den Hohen Congreß. Erfolg, rechtliche Beleuchtung des §. 45. der Congreßacte.

Die Israelitische Gemeinde, welche sich durch diesen Erlaß des Obersten-Verwaltungs-Departements vom 7. September 1814 statt der gehoff-

ten Hülfe, vielmehr an den Gemeinsinn eben jener Behörde hingewiesen sah, welche durch die Bestimmung selbst, gegen welche die Gemeinde reclamirt hatte, ihre Nichtachtung der Rechte der Gemeinde so eben beurkundet hatte, sah nun der nahen Eröffnung des hohen Congresses zu Wien mit Sehnsucht entgegen, von Hochwelchem allein sie die ersehnte Hülfe gegen widerrechtlichen Druck und Beeinträchtigung mit Vertrauen erwarten durfte.

Es wurden zu diesem Ende zwey Abgeordnete aus der Mitte der Gemeinde nach Wien geschickt, welche unverzüglich unterm 10. October 1814. (Beil. *XI.*) eine unterthänigste Bitte und Reclamation an den hohen Congreß einreichten, auch bey mehreren hohen Gesandschaften Vorstellungen übergaben. Auf jene, welche des Königlich Preußischen Herrn Staats-Canzlers Fürsten von Hardenberg Durchlaucht am 12. May 1815. (Beil. *XII.*) unterthänigst behändigt wurde, hatte man sich des Glückes zu erfreuen, mit einer Antwort Seiner Durchlaucht vom 18. desselben Monats (Beilage XIII.) begnadigt zu werden, worin

„die Gültigkeit des am 28. Dec.

„1811 errichteten Vertrags, und
„der den Israeliten erworbenen
„Rechte u. Gerechtsame als gesetz-
„u. rechtmäßig anerkannt wurden.
Als späterhin der Antrag der Allerhöchsten Höfe, Oesterreich und Preußen, alle in denen Bundesstaaten wohnenden Israeliten, mit bürgerlichen Rechten zu versehen, in den Conferenzen der Bevollmächtigten über die deutsche Bundesverfassung, discutirt wurde, reichte zwar der Stadt Frankfurtische Bevollmächtigte unterm 1. Juny 1815 (Beil. XIV.) eine Note zum Protocoll ein, welche nur Begünstigungen erwähnt, um den öffentlich abgeschlossenen Vertrag zu verhüllen. Allein gleich darauf war man bemüht, von der Unhaltbarkeit der aufgestellten Ansicht überzeugt, durch eine weitere einlenkende Note vom 5. desselben Monats (Beil. XV.) den üblen Eindruck zu tilgen, den die erstere nicht sowohl auf die gerechte Sache der Israeliten und die Verbindlichkeit des abgeschlossenen Vertrags als auf die hierüber obwaltende, der Gerechtigkeit widerstrebende Gesinnung der Stadt Frankfurter Obrigkeit, werfen mußte.

Das endliche Resultat der Verhandlungen des hohen Congreßes, in Bezug sowohl auf die aus der Auflösung des Großherzogthums Frankfurt entsprungenen Rechtsansprüche aller Art, als auf die Anordnung und Grundlagen des gesetzlichen Bestandes der freyen Stadt Frankfurt, — endlich in Bezug auf das gemeinsame Loos der Israeliten in den deutschen Bundesstaaten überhaupt, — ist in Artikel 45. und 46. der Congreßacte, (Beilage XVI.) in der Selbstständigkeitsacte vom 9. Juny 1815 (Beil. XVIII.) u. in Art. 16. der deutschen Bundesacte vom 8. Juny 1815 (Beilage XVII) enthalten. Der Artikel 16. der deutschen Bundesacte ist auf die nicht erst festzusetzenden, sondern bereits rechtlich festgesetzten, und nur gegen willkührliche Eingriffe zu schützenden Rechte der Frankfurter Israeliten zunächst nicht anzuwenden.

Die Königlich Preußische Ministerial-Erklärung (Beil. XVII.) drückt sich deshalb bestimmt dahin aus:

„daß dasjenige was in Artikel 16. der Deutschen Bundesacte über die Verhältniße der „Bekenner des jüdischen Glaubens festgestellt „wird, auf die Stadt Frankfurt

„nicht zu beziehen seyn, weil der
„jüdischen Gemeinde das Bürger-
„recht durch den vormaligen Lan-
„desherrn mittelst onerösen Ver-
„trags bewilligt worden ist, und
„weil sich solche im Genuße dessel-
„ben befindet, der ihr nicht entzo-
„gen werden kann, u. s. w.

So unbestreitbar es nun nach der angeführten authentischen Erklärung ist, daß der erste Abschnitt des 16. Art. der deutschen Bundesacte, welcher von der hinführo für alle deutschen Bundesstaaten im Allgemeinen festzustellenden Verfügungen für die bürgerliche Verbesserung und die bürgerlichen Rechte der Israeliten handelt, auf den ganz speciellen Fall der auf einen feyerlichen Vertrag gegründeten Rechte der Israelitischen Gemeinde zu Frankfurt gar nicht anwendbar ist; so läßt sich doch allerdings indirect aus dem zweiten Abschnitt des gedachten 16. Artikels der deutschen Bundesacte eine auch für unsren Gegenstand sehr wichtige Folgerung ziehen. Dieser zweite Abschnitt des Art. 16. (S. die Beil. XVII.) sagt ausdrücklich, daß die den

Israeliten in den einzelnen deutschen Staaten bereits eingeräumten Rechte ihnen erhalten und gesichert bleiben sollen. Die Absicht dieser Verfügung gieng also dahin, alle solche rückwirkenden Maasregeln in Hinsicht der Israeliten, deren Vermeidung auch in der Frankfurter Selbstständigkeitsacte eingeschärft wird, ernstlich zu beseitigen. Von den souverainen Fürsten waren solche rückwirkende Maasregeln gegen die Israeliten gar nicht zu fürchten; da vielmehr die sämtlichen monarchischen Regierungen, auch noch in der neuesten Zeit fortfuhren, die weisesten und mildesten Verordnungen für die bürgerliche Verbesserung und die bürgerlichen Rechte der Israeliten zu geben. Wohl aber war eine solche Reaction und rückwirkende Maasregeln in Hinsicht der Israeliten, aus bekannten Gründen in den freyen Städten zu besorgen. Wenn nun das obige Grundgesetz, alle solche rückwirkende Maasregeln in allen freyen Städten im allgemeinen zu verbieten die Absicht hat, und eine Beeinträchtigung derjenigen Rechte in deren Besitz die dortigen Israeliten sich befinden, selbst in den drey andern freyen Städten, wo doch die Israeliten ihre bürgerlichen

Rechte aus bloßer Vergünstigung erhalten haben, nicht Statt finden könnte, ohne eine offenbare Verletzung jenes Gesetzes und der Bundesacte selbst; wie vielmehr muß dieß noch von der Stadt Frankfurt gelten, wo die Israeliten nicht blos aus Vergünstigung bürgerliche Rechte erhalten, sondern sie titulo oneroso mittelst feyerlichen Vertrags rechtlich erworben haben!

In dem Artikel 45. §. 7. der Congreßacte ist festgesezt, daß jede denkbare gegen den Fürsten Primas in seiner Eigenschaft als Großherzog von Frankfurt zu richtende Forderung erloschen, und Er durch keine Reclamation solcher Art weiter zu beunruhigen seyn solle. Hieraus schon fließt unmittelbar und nothwendig, die vollständige rechtliche Gültigkeit aller mit dem Großherzog abgeschloßenen Verträge, deren Auflösung eine Reclamation oder Regreßklage gegen denselben rechtlich begründen würde; dann da niemand wagen kann, dem Artikel 45. §. 7. der hohen Congreßacte, und der nur das Recht bezielenden Absicht der erhabenen Congreß-Mächte, die Meinung beyzumeßen, diese Verträge als ungültig und unverbindlich zu behandeln, dem contrahirenden Theil aber den rechtlichen Regreß an

den Mitcontrahenten absprechen zu wollen, so folgt aus der Bestimmung des Artikel 45 §. 7. der Congreßacte, die keinen Einwand zulaßende, unbedingte Verpflichtung der jetzt definitiv für frei erklärten Stadt Frankfurt, die von dem Großherzoge in Beziehung auf Verhältniße der Stadt eingegangenen Verbindlichkeiten, mithin auch den mit der israelitischen Gemeinde über die Erlangung des Bürgerrechtes abgeschloßenen Vertrag vollständig zu erfüllen, und es ist auf der andern Seite für die politische Existenz, für die fortschreitende Cultur, für die gekränkte Ehre durch schimpfliche Zurücknahme der menschlichen, wohlerworbenen Rechte der gegenwärtigen und künftigen Geschlechter der Israelitischen Gemeinde keine Entschädigung und kein Ersatz denkbar.

Wenn in dem Artikel 46. der hohen Congreßacte — welcher die Reclamationen des katholischen Religionstheils erledigt, und die gerechte Anordnung einer vollkommenen bürgerlichen und politischen Gleichstellung der verschiedenen christlichen Confessions-Verwandten enthält, der Israeliten nicht gedacht wird; so sollte dadurch keineswegs ein Ausschluß der letztern und eine Verdrängung derselben

aus Gerechtsamen bezielt werden, in deren Besitz sie stehen, und welche sie titulo oneroso erworben haben.

Sehr merkwürdig ist die dieserhalb erfolgte Kön. Preußische ministerielle Erklärung (Beylage XXVII.)

„Ein Hochedler Rath wird sich überzeugt hal-
„ten, daß der Art. 46. der Congreßacte, in-
„dem er die Verfaßung der Stadt Frankfurt
„auf die Gleichheit der Rechte der verschiedenen
„christlichen Religionsbekenntniße gründet, hier-
„durch das Bürgerrecht der jüdischen Gemeinde
„nicht auszuschließen, sondern nur etwanigen
„Discussionen über die Theilnahme der früher
„beschränkten katholischen Einwohner an den
„bürgerlichen und politischen Rechten, zu be-
„gegnen beabsichtigt. —

So wie durch die Worte des Art. 46. Ses institutions seront basées &c. auf's klärste ausgesprochen ist, daß die Constitution der freien Stadt Frankfurt nach den neuen staatsgrundgesetzlichen Bestimmungen erst errichtet werden sollte, so ist dadurch zugleich die gerechteste Allerhöchste Nichtanerkenntniß des durch den Druck längst bekannten, die Gerecht-

same der Israelitischen Bürger durch den §. 4. derselben tief kränkenden vierten Verfassungsentwurfs, worauf die Entscheidung des Obersten-Verwaltungs-Departements vom 19ten July 1814 sich bezog, deutlich ausgedrückt worden. Eben so deutlich bestimmt der letzte Theil des 46ten Artikels, daß alle über diese zu errichtende Constitution, sowohl in Betreff der ersten Constituirung selbst, als in Betreff der Aufrechthaltung derselben eintretenden allenfalsigen Discussionen, in der Maaße wie diese Gegenstände unter den frühern reichsstädtischen Verhältnissen in den Wirkungskreis der Kaiserlichen und Reichsgewalt, und niemals in den der städtischen Behörden gehört hatten — künftig einzig und allein zum Wirkungskreis des hohen deutschen Bundestages geeignet seyn sollen.

Es folgen demnach aus dem Artikel 45. §. 7. und 46. der Congreßacte in Beziehung auf die Reclamationen der Israelitischen Gemeinde nachstehende Bestimmungen:

1.) Daß alle und jede Beeinträchtigung der Israeliten in ihren wohlerworbenen Rechten, als mit den gerechten Verfügungen des hohen Congreßes

in Widerspruch stehend, zu betrachten sind, und daß namentlich der Artikel 4. des 4ten Verfassungsprojectes nichtig seye;

2.) Daß die Israeliten zu Frankfurt in dem vollen rechtlichen Besitz und Genuß ihrer vom Großherzog legal erworbenen, und ausdrücklich für legal erworben erklärten vollständigen bürgerlichen Rechte ohne irgend eine Beschränkung zu belassen seyen;

3.) Daß in der zu errichtenden Constitution das vollständige Bürgerrecht der israelitischen Gemeinde bestätigend aufzunehmen seye;

4.) Daß der hohe deutsche Bundes-Tag, Hochwelcher in Beziehung auf die Verfassung der freien Stadt Frankfurt und deren Handhabung unter den jezigen Verhältnißen, an die Stelle Kaiserlicher Majestät getreten ist, das allein competente Tribunal in Ansehung der allenfalsigen über Frankfurts Verfassung entstehenden Discussionen ausmacht, wo der durch irgend einen constitutionswidrigen Schritt gekränkte Theil gesetzlichen Schutz und Beistand zu finden, erwarten darf.

Mit diesen durch Artikel 45. und 46. getroffenen Bestimmungen des hohen Congreßes steht zugleich

der von Seiner des Herrn Fürsten von Metternich Durchlaucht im Nahmen Kaiserlicher Majestät und Allerhöchst Ihrer Alliirten an den Stadt Frankfurtischen Bevollmächtigten am 9ten Juny 1815 (Beilage XVIII.) ertheilte Selbstständigkeitsact in vollständiger Uebereinstimmung, worin es heißt:

„Daß man von Seiten der hohen „Mächte von dem Stadt-Magi„strat, und der Bürgerschaft, das „jenige Benehmen zu erwarten „berechtiget seye, welches sowohl „ihren künftigen Verhältnißen „zum deutschen Bunde als den „gegenwärtigen Umständen ange„messen sey, daß man namentlich „dem Senat und der Bürger„schaft die vollkommenste Ein„tracht und Unpartheilichkeit bey „Festsetzung ihrer Verfassung, „empfehle u. auf die Erhaltung „aller wohlerworbenen Rechte je„der Classe von Einwohnern, fest „bestehen müße, damit jede rück-

„wirkende Maasregel vermieden
„werde.

Zugleich erhielten die Israelitischen Deputirten unter dem nehmlichen Dato (Beylage *XIX.*) auf die gleich anfangs (s. oben §. 6.) beym Hohen Congreß übergebene Vorstellung und Bittschrift die gnädigste Entscheidung:

„daß die erworbenen Rechte der
„Israelitischen Gemeinde, welche
„sie aus einem früheren Vertrag gel-
„tend zu machen berechtigt ist, durch
„den der Stadt Frankfurt ertheilten
„Selbstständigkeitsact vollkommen
„gesichert seyen.

§. 7.

Neuere Bedrückungen der israelitischen Gemeinde und Beeinträchtigung des ihnen vom Congreß zugesicherten Bürgerrechtes.

Nach diesen gerechten Anordnungen des hohen Wiener-Congreßes durfte die israelitische Gemeinde

endlich mit Zuversicht erwarten, daß die von ihr rechtlich erworbenen, durch Vertrag befestigten, bürgerlichen Rechte hinlänglich gewahrt seyn würden, und beeilte sich in einer die Entscheidung des hohen Congreßes begleitenden ehrerbietigen Vorstellung (Beil XX.), Sr. Exc. den Freyh. v. Hügel, als Civil-Gouverneur zu Frankfurt, davon in Kenntniß zu setzen; mit der Bitte, das von den Allerhöchsten Mächten anerkannte, vertragsmäßige Rechtsverhältniß der Israelitischen Gemeinde, als in dem Selbstständigkeitsacte der unter Allerhöchsten Orts vorgeschriebenen Bedingungen wieder frey gewordenen Stadt gegründet, gerechtest zu berücksichtigen.

Indessen hörte das hohe General-Gouvernement am 20. Juny 1815. (Beylage XXI.) auf, welches der hochedle Rath unter demselben Tage, durch folgenden gedruckten Erlaß an die Bürgerschaft eröffnete:

„In Gefolge dieser feyerlichen Garantie „(der Allerhöchsten Europäischen Mächte) ist „von heute an der bisherige provisorische Zu„stand aufgehoben, und eine geregelte — dem „Zeitgeist angemeßene — auf die alte

„Reichsstädtische gegründete — Ver-
„faßung tritt an dessen Stelle.“

Von den wohlerworbenen und durch die Allerhöchsten Mächte, als Bedingung der Selbstständigkeit Frankfurts, bündigst gesicherten Rechten jeder Classe von Einwohnern war jedoch in diesem Publikatum keine Rede. Um so mehr sah sich der Vorstand der Israelitischen Gemeinde alsbald bewogen, d. 21. Juny auch bey Hochedlem Rath die gerechte Verfügung des hohen Congreßes (Beilage *XXII.*) einzureichen, mit der Bitte von den dadurch entschiedenen rechtlichen Verhältnißen der Gemeinde, Kenntniß zu nehmen, und deren in der Selbstständigkeitsacte (siehe Beylage XVIII. und XIX.) ruhende Begründung aller Orten gerechtest zu berücksichtigen. Es erfolgte eben so wenig eine Erwiederung als eine Beachtung der Ansprüche und Gerechtsame der Israeliten. Zwar publizirte Hochedler Rath unterm 12. Juli (Beil. *XXIII.*) die am 9. desselben Monats bei Gelegenheit der Uebergabs-Feyerlichkeit des Gouvernements gehaltene Rede, durch welche der Rath auch von seiner Seite ausdrüklich die Verpflichtung, die Vorschriften der Congreßacte, unter Aufsicht

des hohen Bundestages zu erfüllen, mit den folgenden, von dem Ersten Herrn Bürgermeister ausgesprochenen Worten anerkannte:

„Wenn wir den uns obliegenden Pflichten je„derzeit in der größten Ausdehnung Genüge „zu leisten, und sie mit den uns wieder ein„geräumten Rechten in die gewissenhafteste Ue„bereinstimmung zu bringen suchen werden; „so fühlen wir jedoch, daß letzterer Ausübung, „und jener Erfüllung nur unter dem „Schutze der anjetzt für Deutsch„land gebildeten neuen gesetzli„chen Ordnung mit Erfolg wird „geschehen können.

Allein hierbey blieb es auch, und anstatt die durch Congreß-Beschlüsse bestätigten bürgerlichen Rechte der Israeliten, anzuerkennen, gieng man seitdem mit immer zunehmender Willkühr zu Werke, worüber folgende Thatsachen den Beweis liefern.

1.) Wenn in der Regel jede Regierung die Neigung der israelitischen Jugend zu Handwerken gern unterstützt, weil dadurch der Gewerbfleiß und die Arbeitslust erweckt und befördert wird, zugleich

aber auch die Jünglinge von dem Handel abgehalten werden, so nehmen wir hier ein gerade entgegengesetztes Benehmen wahr. Statt Ermunterungen und Erleichterungen von Seiten der Obrigkeit zu begegnen, werden unausgesetzt Hinderniße in den Weg gelegt. Den Vorwurf der Arbeitsscheue und der Vorliebe zum kleinen Handel glaubt man nicht laut und oft genug machen zu können, und doch benimmt man unbegreiflicherweise dem israelitischen Jüngling unaufhörlich die Mittel und Möglichkeit, andere Erwerbswege zu ergreifen, Handwerkern und Gewerben sich zu widmen, ja selbst von dem gewöhnlichen Taglohn sich zu ernähren und was noch mehr ist, man entzieht demselben sogar die Aussicht, die mit Zeit, Mühe und Kosten erlernte Handthierung künftig betreiben, und die Lebsucht damit gewinnen zu können; so wurde z. B. der früheren Verfügung, nach welcher der Israelitische Bendergeselle H. S. Schuster bey dem Handwerk in die sogenannten Muthjahren eingeschrieben werden sollte, unterm 13. Februar 1815. (Beilage XXIV.) alle Wirkung entzogen, indem man den Vorbehalt beyfügte;

„Es habe sich Schuster demjenigen zu fügen,
„was hiernächst über das Verhältniß der Is-
„raelitischen Einwohner (den Ausdruck Bürger
vermied man sorgfältig) werde entschieden
„werden;“

wodurch derselbe, wie mehrere, die in gleichem Fall sind, einer ganz ungewissen Zukunft hingegeben wird.

2.) Nicht allein wurden die Verehelichungen der jungen Leute über alle Maaße erschwert, sondern man versagte denselben ausdrücklich die Aufnahme in den Bürgerverband, welche sie als ein jus quaesitum gleichwohl zu fordern berechtigt waren, und damit zugleich den bürgerlichen Rechtszustand und die davon abhängige Erwerbs- und Nahrungsfähigkeit.

Diese Beschwerde erstreckt sich auch auf die Wittwen und Mädchen, rücksichtlich der Uebertragung des Bürgerrechts durch Verehlichung. Eines und das andere ist ein Ausfluß der Bürgerrechts und ausdrücklich durch den Ablösungs-Vertrag zugesichert. Allein ohne Rücksicht darauf, und der Entscheidungen des hohen Congreßes unangesehen, wurde allenthalben bestimmt geäußert, daß noch keine Norm über die bürgerlichen Verhältniße der Israeliten vorhanden

sey! und auf diesem Weg das vertragsmäßige Recht fortwährend entkräftet und zum äußersten Nachtheil der Einzelnen in Ungewißheit dahin gehalten; wie all dies namentlich aus dem Raths-Protocollen vom 9. Feb. 24. Juny bis 8. u. 24. August 1815. (Beylage XXV.) hervorgeht. Eine kräftige Vorstellung des Israelitischen Vorstands an den Senat, in Betreff dieser unrechtmäßig verweigerten Zulaßung solcher Individuen zum Bürger-Eid vom 19. August 1815 (Beylage XXVI.) blieb ohne allen Erfolg.

3.) Das bey hiesigen Bürgern dienende christliche Gesinde genießt den Vortheil im Erkrankungsfall in das Heiligen-Geist-Hospital aufgenommen zu werden. Diese auf einer Stiftung beruhende Wohlthat betrifft zunächst das Beste des Gesindes, und den polizeylichen Zweck der Verhütung der Krankheiten durch bessere und richtigere Verpflegung, und es ist in dieser Hinsicht wohl kein Unterschied ob die Dienstherrschaft der christlichen oder jüdischen Religion angehört. In dem §. 7. des mit dem vormaligen Fürsten abgeschloßenen Vertrags heißt es daher ausdrücklich:

„Christliches Gesinde, welches bey Juden dient,
„hat in Erkrankungsfällen das Recht, in die
„sich dazu eignenden christlichen Stiftungen
„auf gleiche Art, als hätte solches bey christ-
„lichen Bürgern in Diensten gestanden, aufge-
„nommen zu werden, indem bey denselben
„nicht die Religions-Eigenschaft der Dienstherr-
„schaft, sondern jene der Dienstboten in Be-
„trachtung kommt;"

Gleichwohl wurde mehreren bey israelitischen Bürgern dienenden christlichen Dienstboten die Aufnahme in das Hospital anhaltend verweigert, und nur gegen Uebernahme der Bezahlung der Kosten im äußersten Fall bewilligt, wozu die Dienstherrschaften im Gedräng der Noth sich entschließen mußten. Als Grund dieser unbilligen und auffallenden Verweigerung berief man sich unterm 4. Nov. 1815, auf die ältere Stätigkeits-Ordnung, worin den jüdischen Einwohnern christliches Gesinde zu halten untersagt seye! Allein einerseits ist man heut zu Tag darüber aufgeklärt, daß es kein Unrecht mehr genannt wird, wenn christliches Gesinde bey israelitischen Brodtherrschaften dient, wie man dieß in großen

und kleinen Städten täglich wahrnimmt; andererseits ist diese alte Stätigkeit, auf den dermaligen Standpunkt der jüdischen Gemeinde gar nicht mehr anwendbar und durch den Bürgervertrag und die Selbstständigkeitsacte für immer aufgehoben.

Außerdem hat auch die Judenschaft gleich nach erlangtem Bürgerrecht, in alle hiesigen milden Stiftungen ein freiwilliges Geschenk von fl. 2000. und namentlich in das Heiligen-Geist-Hospital, rücksichtlich dieser Wohlthat der Aufnahme des Gesindes in dasselbe fl. 1000. verabreicht*). Gewiß ist also jene Verweigerung mit dem Recht eben so sehr als mit der Billigkeit in offenbarem Wiederspruch.

4. Die Oberaufsicht des israelitischen Schulwesens gehörte bisher zu dem Geschäftskreis der bestandenen Oberschul- und Studien-Inspection, worin der Israelitische Herr Dr. Oppenheimer das Referat

---

*) Daß die Löbl. Verwaltungsbehörde der israelitischen Religionsgemeinde, zum Dankgefühle für die von Sr. Königl. Hoheit ihr gnädigst verliehenen bürgerlichen Rechte, an das dahiesige Hospital zum Heiligen Geist eine Verehrung von Eintausend Gul-

über die israelitischen Schulanstalten führte. Diese Schulinspection wurde nach einem Beschluß von 28. September 1815. aufgehoben, der Israelitische Beisitzer davon entfernt und das Schulwesen der Israelitischen Gemeinde einer Behörde übertragen, wobey den ausdrücklichen Bestimmungen gemäß, kein Israelit zugezogen werden darf.

~~~~~~

den in fl. 24. Fuß gemacht, und selbige anheute durch den Herrn Direktorialrath und Maire Guiollet Wohlgebornen an die Hospital-Casse, baar und richtig ausbezahlt worden seye, ein solches wird hierdurch mit meiner Unterschrift und Vordruckung des Amtssiegels zu höflichstem Dank quittirend bescheiniget.

Frankfurt a. M. den 10. Merz 1812.

J. C. Gruner
Hospital-Meister

Vier Hundert Gulden übersandte Herr Directorialrath und Maire Guiollet, als eine von der Verwaltungs-Behörde der Israelitischen Religions-Gemeinde, für den bürgerlichen Almosen-Kasten bestimmte Verehrung zu Bezeugung des Dankge-
~~~~~~

5.) Die zahlfällig gewordenen Obligationen welche die Gemeinde für die Reluitions-Gelder ausstellen mußte, durften von ihr laut der früher erwähnten Verfügung der jetzt aufgelösten Central-Verwaltung vom 10. December 1813 nicht eingelöst werden. Die Inhaber, um ihre Regreß-Klage

fühls für die von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Frankfurt ihr gnädigst verliehenen bürgerlichen Rechte; solches bescheinigt,

Frankfurt den 10. Merz 1812.

pr. Verwaltungscommission des bürgerlichen Almosenkastens,
J. W. Kiese, Act.

Daß von Löbl. Verwaltungsbehörde der Israelitischen Religionsgemeinde durch Sr. Wohlgebohren Herrn Directorialrath und Maire der Stadt Frankfurt Guiollet ein Geschenk von Gulden Vier Hundert im fl. 24 Fuß erhalten habe, bescheiniget dankbar,

Frankfurt den 10. Merz 1812.

Die Verwaltungscommission
des Armen- u. Waisenhauses
J. M. Scharff.

zu wahren, ließen nicht allein jene Obligationen protestiren, wodurch der Credit der Gemeinde geschwächt worden ist, sondern sie wandten sich an die Hohen K. K. Oestreich. = u. Königl = Preußischen Ministerien, und erwirkten sowohl von Sr. Durchlaucht, dem Herrn Fürsten von Metternich, als von Sr. Durchlaucht, dem Herrn Fürsten von Hardenberg sehr nachdrückliche Schreiben an den Hochpreißlichen Senat, (Beilage XXVII u. XXVIII) des Inhalts: daß die Maasregel des Central = Departements schon durch Art. 45. No. 7. der Congreß-Acte ihre Erledigung gefunden habe, indem durch

---

Zwey Hundert Gulden von der israelitischen Religionsgemeinde dem Dr. Senkenbergischen Stift bestimmt, sind dato durch Sr. Wohlgebohren den Herrn Directorialrath und Maire Guiollett demselben zugekommen, und werden dieselben über den richtigen Empfang derselben hiermit schuldigst quittirt.

Frankfurt den 11. März 1812

Aug. E. Wagner
Med. Dr. und ältester Administrator
der Dr. Senkenberg. Stiftung.

die Festsetzung, daß gegen den Fürsten Primas, als Großherzog von Frankfurt, durchaus keine Reclamation Statt finden dürfe, die Stadt Frankfurt verpflichtet sey, sämmtliche von dem vormaligen Großherzoge eingegangenen Verbindlichkeiten, mithin auch den mit der Israelitischen Gemeinde über die Erlangung des Bürgerrechts abgeschlossenen Vertrag zu erfüllen; in welchem Fall dagegen auch die Israelitische Gemeinde die Einlösung ihrer Obligationen nicht verweigern werde.

In beiden Schreiben ward einem Hochedeln Rath ferner zu erkennen gegeben, nach Vorschrift der Artikel 45. und 46. der Congreßacte, welche durch eben diese Schreiben authentisch erläutert wurden, die getroffenen Maaßregeln zurück zu nehmen und im Einverständniß mit der vom hohen Congreß gegebenen Entscheidung, der Israelitischen Gemeinde in Frankfurt zu erklären: daß der von dem vormaligen Großherzoge über die Erhaltung des Bürgerrechts mit derselben geschlossene Vertrag rechtsverbindlich anerkannt sey. Indessen hatten auch diese Weisungen nicht den geringsten Erfolg.

6.) Eine der wichtigsten Befugnisse des Bürgers

ist das Stimm- u. Berathungsrecht in Gemeinde-Angelegenheiten. Die Israelitischen Bürger machen über den 12ten Theil der Stadtbevölkerung aus, tragen alle bürgerlichen Lasten ohne Unterschied, haben mit den christlichen Bürgern gleichen Theil an der Vertheidigung des Vaterlands genommen, stehen mit diesen in den Reihen des Landsturms, und sind überhaupt in keinem Falle befreit, wo von Erfüllung öffentlicher Verpflichtungen und Leistung allgemeiner Abgaben die Rede ist. Gleichwohl wurden dieselben in einem Projekt des Bürgerausschusses, über die Ergänzung desselben durch die unmittelbare Wahl der Bürgerschaft, vom 21. Aug. 1815, welches jedoch nicht sogleich zu offizieller öffentlicher Kunde gekommen war, von der Mitwirkung bei der Wahl ausgeschlossen. Ein später als Manuscript gedruckter Rathsbeschluß vom 24. Oct. 1815, hatte die Art und Weise bestimmt, wie die Bürgerschaft künftig in wichtigen Angelegenheiten ein Mitwirkungsrecht mit dem Senate ausüben solle. Sowohl bei der darin enthaltenen Bestimmung über die Bürgerversammlungen als bei jener über die vorgeschlagenen Ausschüsse ward der Israelitische Bürger überall über-

gangen und dessen Ausschließung von der Uebung aller politischen Rechte auf indirecte Weise angedeu- ter. Auch bei einem einleitenden Gegenprojecte des Bürgerausschusses vom 6. Nov. 1815 wurde nicht nur der Israelitischen Bürger nicht gedacht, sondern ausdrücklich Bezug auf den Beschluß eben dieses Collegs vom 21. Aug. 1815 genommen. Offenbar enthielt dieser Ausschluß der Israelitischen Bürger eine Kränkung derselben in ihren wesentlichsten bür- gerlichen Rechten, denn nicht nur von allem Antheil an der Verwaltung, sondern selbst von der durch die Gesammtmasse der Bürgerschaft zu bewerkstelligenden Wahl einer diese Gesammtmasse vertretenden Re- präsentation, schloß man die Israelitischen Mitbür- ger, ohne Beachtung ihrer Rechte, und ohne von ihnen, als möglichen Reclamanten wenigstens, nur irgend Notiz zu nehmen gradezu aus, und die ser Eingriff ward sogar dem Art. 46. der Congreß acte conform genannt. Im Rathsschluß vom 24. Oct. 1815 heißt es:

„Die von der Religion hergenommenen Bestim- „ungen sind gesetzlichen Ursprungs, und liegen „in dem Art. 46. der Congreßbeschlüsse.

Wie ganz dieser Behauptung entgegengesetzt ist die Königlich Preußische Erklärung (siehe oben §. 6.)

„Ein Hochedler Rath wird sich überzeugt hal„ten, daß der Artikel 46. der Congreßacte, „indem er die Verfassung der Stadt Frank„furt auf die Gleichheit der Rechte der verschie„denen christlichen Religionsbekenntnisse gründet, „hierdurch das Bürgerrecht der Israeliten nicht aus„schließen, sondern nur etwanige Discussionen ꝛc.

Wenn überhaupt die Frage: ob den Israeliten die politische Rechtsfähigkeit zur Theilnahme an der Regierung nicht so gut zustehe, als ihren christlichen Mitbürgern, ungeachtet des wahren Sinnes der Congreß-Bestimmungen, in Zweifel gezogen werden könnte; so würde doch selbst in diesem Falle, kein Unbefangener zugeben, daß ihnen auch der Antheil an der Controlle der Regierung, und an der Representation der Bürgerschaft gegenüber der Regierung, streitig gemacht werden dürfte. Wahrhaft schmerzlich ist es für eine nicht unbedeutende Bürgergemeinde, sogar von aller Mitwirkung selbst bei der Wahl der Repräsentanten der Bürgerschaft ausgeschlossen zu seyn.

Besonders darf nicht unbemerkt bleiben, daß die hiesige Israelitische Gemeinde, seitdem sie die Bürgerrechte erhalten hat, auch des factischen Besitzes der politischen Rechte theilhaftig war, indem mehrere Beispiele von Israeliten, die in Frankfurt Municipal- und Staatsämter bekleidet haben, angeführt werden könnten. Die Israeliten nunmehr von allen politischen Verhältnissen ganz auszuschließen; ist dies nicht eben jene schädliche Reaction, die doch nach dem klaren Buchstaben der Selbstständigkeitsacte vermieden werden sollte?

Diese gänzliche Hintansetzung und Ausschließung der Israelitischen Bürger von allen Wahlen und damit in Verbindung stehenden Rechtsbefugnißen der übrigen Bürger, legte dem Vorstand der Israelitischen Gemeinde die Pflicht auf, den Hochedlen Rath unterm 2. December 1815 (Beilage XXIX.) in einer dringenden Vorstellung aufzufordern und zu bitten, den Israelitischen Bürgern das ihnen zustehende Recht des Zutritts zu den Bürgerversammlungen und der Abstimmung in den Gemeinde- und bürgerlichen Verhältnissen nicht vorzuenthalten. Auch diese dringende Vorstellung brachte

Hochpreißlichem Senat keine günstigere Gesinnungen bey, vielmehr schritt man auf dem bisher befolgten Wege der Beeinträchtigung vertragsmäßiger Rechte fort. Als daher in Gefolge des Rathsbeschlusses vom 15. Januar l. J. Bürgerwahlversammlungen, nach Eintheilung der Stadtquartiere, zum Behufe der einzuleitenden Berathung über die Constitution angeordnet wurden, welche weitere Wahlausschüsse erwählen sollten, wurden die israelitischen Bürger, sowohl primitiv aus der Classe der Wählenden als auch secundär aus der Classe derer, die gewählt werden können, ausdrücklich verdrängt.

Was aber fast unglaublich scheint, leider jedoch allzuwahr ist, beruht in der unerklärbaren Erscheinung, daß Ein Hochedler Rath, in dem als Grundlage der Berathungen im Druck vertheilten neuen Verfassungsprojekt, die von dem Hohen Congreß offenbar nicht anerkannte, die Rechte der Israelitischen Gemeinde aufs tiefste kränkende Verfügung des Art. 4. des 4ten Verfassungsprojekts, vor den Augen eben der in Frankfurt versammelten Hohen Gesandschaften, welche vor 7. Monathen die bürgerlichen

Rechte der Israelitischen Einwohner, Namens der Allerhöchsten Mächte anerkannt hatten, aufs neue und mit den nehmlichen Worten im Art. 4. wiederholte, somit dadurch zu erkennen gab, das durch feyerlichen Vertrag erworbene, von dem Hohen Congreß selbst anerkannte, Bürgerrecht der Israeliten nicht beachten zu wollen.

Daß das Ziel des Hochpreißl. Magistrats nicht etwa nur auf irgend einen einzelnen Theil des vollständigen u. vollkommenen Bürgerrechts gerichtet, und die Absicht nicht seye, solches unter Beschränkungen einzugestehen, sondern daß man eine gänzliche und unbedingte Entziehung jeden rechtlichen Zustands und Standpunkts der israelitischen Bürger zum Grund lege, geht unter andern aus folgenden Bestimmungen dieses neuen Constitutionsentwurfs hervor.

Es wird darin a) nach dem §. 25. die Oberaufsicht über das Schulwesen der israelitischen Gemeinde, der vereinigten obersten Schulbehörde übertragen, ohne Zuziehung oder Mitberathung eines Vorstands der israelitischen Gemeinde, oder eines Vorstehers der israelitischen Schulen selbst. Ein Vorrecht, welches selbst in den Ländern wo die Israeliten noch

am wenigsten begünstigt sind, ihnen nicht verweigert wird, da es auf die Natur der Sache gegründet und einleuchtend ist, daß ohne alle Theilnahme derer, die allein von den eigentlichen Verhältnissen der israelitischen Gemeinde und des israelitischen Schulwesens hinreichend unterrichtet seyn können, eine zweckmäßige und nutzenbringende Leitung des israelitischen Schulwesens gar nicht denkbar und möglich ist.

Ferner sollen b.) nach dem §. 40. die israelitischen Bürger von dem Handelsvorstande ausgeschlossen seyn, während man ihnen bey anderen Gelegenheiten eben dieses, daß ihre Gemeinde in dem Handelsstande der Stadt Frankfurt eine bedeutende Stelle einnimmt, zum Vorwurfe macht.

Was aber c.) am bedeutendsten ist und in seinen Folgen am schädlichsten seyn würde, ist die gewiß auch mit den Grundsätzen einer weisen Staatsverwaltung und Staatspolizey nicht zu vereinbarende Verfügung des §. 43, nach welchem die Israeliten auch von Handwerken und Gewerben ausgeschlossen seyn sollen, wodurch dieselben nicht nur in den Zustand der traurigsten Unterdrückung

zurückgestürzt, sondern auch insonderheit der minder vermögenden Classe alle Mittel und Wege abgeschnitten werden würden, aus diesem unglücklichen Zustande sich empor zu arbeiten und durch bürgerliche Arbeit und rechtlichen Verdienst, nützliche Glieder des Staats zu werden. — Doch dahin wird es wohl nicht kommen, daß in unserm Zeitalter noch dieses traurige Beispiel einer so harten und unverdienten Zurücksetzung wirklich Statt finden sollte.

§. 8.
Ungegründete Vorwürfe gegen die Israeliten.

Was die rechtlichen Gründe und die rechtliche Entscheidung dieser ganzen Streitfrage betrift, so dürfte nach allem bisher erwiesenen für den unpartheyischen Richter so wie auch für den unbefangenen Beobachter wohl kaum nöthig seyn, noch irgend etwas hinzuzufügen. Allein da auch noch auf anderm Wege, als dem der rechtlichen Gründe, durch irrige Behauptungen und Meinungen eine ungünstige Stimmung und ein Vorurtheil gegen

die Sache der Israeliten bey denen hervorgebracht werden könnte, deren Ansicht in dieser Sache von entscheidender Wichtigkeit ist, so ist es nöthig, solche kürzlich zu berühren.

Einige ungegründete Vorwürfe dieser Art, wie z. B. daß die durch die Reluitions-Summe für den Bürger-Vertrag eingenommenen Gelder von der damahligen Großherzoglichen Regierung verschwendet worden, daß die Stadt durch die Ablösung der ehemahligen besondern Abgaben einen großen Schaden erlitten habe u. s. w. sind schon oben §. 4. mittels beygebrachten Documente hinreichend und actenmäßig widerlegt worden.

Ein Haupteinwurf aber, womit man den gerechten Ansprüchen der Israeliten in den Weg zutreten pflegt und der unter verschiedenen Formen immer von neuem wiederholt wird, liegt in der Klage, daß durch die Ertheilung des Bürgerrechts, der Handel und der Häuserbesitz der Israeliten sich zum Nachtheil der Christen stark vermehrt habe.

Allein jene Behauptung ist ganz grundlos, da die hiesigen Israeliten seit ihrer Emancipirung nur sehr selten einen jener Handelszweige, die ihnen frü-

her untersagt waren, ergriffen haben. Nur 5 Etablissements solcher Art haben sich seitdem gebildet: 1 Zuckersiederey 1 Eisen= 1 Spezerey= und 2 Weinhandlungen; welche beyde letztere jedoch schon lange bestunden, nur aber ihre Weinlager, außer dem Frankfurter Gebieth, zum Nachtheil der Stadt hatten.

Was den Häuserbesitz der Israeliten anbelangt und den Nachtheil, welcher daraus entstehen soll, so ist zu bemerken, daß im Allgemeinen der Werth der Häuser durch die Concurrenz gewinnt, und daß übrigens die Israeliten in jenen Straßen, welche ihnen vor der Ertheilung des Bürgerrechts verboten waren, nicht mehr als 18 seitdem erworben haben; überhaupt aber, jene Baracken abgerechnet, welche in der alten Judengasse das Bombardement noch übrig gelassen hat, mit Einschluß jener 18, im Ganzen nur 68 Häuser in den Händen der Israeliten sich befinden. Eine Anzahl die sehr gering ist, theils rücksichtlich der Gesamtzahl von 3600 Häusern der Stadt, theils gegen die durch das Bombardement abgebrandten vormahligen Einhundert und Vierzig Israelitischen Häuser, auf deren Stellen 23 Häuser von obigen 68 gebauet

worden sind, und theils rücksichtlich der Bevölkerung von etwa 750 Israelitischen Familien, oder über 3000 Seelen.

Wollte man dagegen genau berechnen, welcher Antheil an den öffentlichen Abgaben, Lasten, und sonstigen Einkommen die Israeliten im Verhältniße zu der ganzen Bevölkerung und der der andern Religionsgemeinden von Frankfurt tragen, so würde man sich bald überzeugen, daß dieser ihr Antheil nicht nur vollkommen verhältnißmäßig ist, sondern noch selbst dieses Verhältniß übersteigt. Alle diese Vorwürfe können daher in der That nur bey denen, welche die Frankfurter Verhältnisse im Einzelnen nicht genau kennen, einigen Glauben finden. Da es aber das Wohl unsrer Gemeinde erfordert, die wahre Lage derselben denen erhabenen Staatsmännern darzustellen, welche unmöglich mit allen hier einschlagenden Verhältnißen bekannt seyn können; so war es um so mehr Pflicht, dergleichen ganz unwahre Thatsachen und irrige Angaben zu beleuchten und aufzuklären, und dadurch jede Täuschung dieser Art in ihrer ganzen Grundlosigkeit zu enthüllen und zu wiederlegen.

Beschluß

In dieser Lage der Sache muß die Israelitische Gemeinde ihre ganze Hoffnung auf die Gerechtigkeitsliebe und Gnade der hohen Verbündeten und jener erhabenen Ministerien stützen, deren Ausspruch dieselbe in dem Besitz des wohlerworbenen Bürgerrechts erhalten hat, daß Sie auch fernet ihrem gethanen Ausspruch und unserm Rechte, volle Wirksamkeit zu verschaffen wissen, und alle eingetretenen Beeinträchtigungen abstellen und aufheben werden. Mit dem zuversichtlichsten Vertrauen in die unerschütterliche Stärke ihrer Gründe, übergiebt die Israelitische Gemeinde diesen einsichtsvollen und aufgeklärten Ministern, so wie jedem Unpartheyischen und Unbefangenen, diese durchaus auf Thatsachen und unumstößliche höhere Aussprüche gegründete actenmäßige Darstellung ihres erworbenen Bürgerrechts, nebst der wahrhaften, jedoch nur schwach geschilderten Darstellung der dagegen theils eingetretenen, theils beabsichtigten Beeinträchtigungen; in dem festen Vertrauen, daß Hochdieselben ihren frühern entscheidenden Ausspruch für das wohlerworbene Recht der israelitischen Gemeinde durch die

Kraft derjenigen Mittel, welche in ihren Händen liegen, aufrecht zu erhalten geneigt seyn werden; indem es gewiß niemals für unwichtig gehalten werden kann, wenn irgend jemand, falls es auch nur ein Einzelner wäre, in dem ihm feyerlich zugesprochenen Besitze eines wohlerworbenen Rechtes durch rückwirkende Maaßregeln gekränkt würde, in dem gegenwärtigen Fall aber es sich nicht blos um das Recht eines Einzelnen, sondern um die Wohlfahrt einer zahlreichen Gemeinde von mehreren Tausenden und ihrer Nachkommenschaft handelt.

Was würde es für ein Beispiel für ganz Deutschland seyn, wenn zu einer Zeit, wo die weisesten deutschen Regierungen, jede für sich und alle vereint, sich bemühen, den Zustand der Israeliten wesentlich zu verbessern, und die Vorzüge des Bürgerrechts auch auf sie wohlwollend auszudehnen, selbst in solchen Ländern wo nur die allgemeine Gerechtigkeitsliebe dieser Vergünstigung das Wort redet; wenn zu eben dieser Zeit in einem Freystaate wo das Bürgerrecht der Israeliten sich auf feyerliche Verträge, den wohlerworbenen rechtmäßigen Besitz, und die Allerhöchste Entscheidung und Congreß-

Beschlüsse gründet, ihnen dasselbe willkührlich wieder versagt werden sollte!

Gewiß dürfte eine solche dem klarsten Rechte widerstreitende Zurücksetzung und Intoleranz, die so wenig unsrem Zeitalter als unsrem Zeitbedürfniß zusagt, einer höheren Berücksichtigung um so weniger unwürdig seyn, als aus solchen Bedrückungen und rückwirkenden Maaßregeln die schädlichsten Folgen für das Allgemeine entstehen würden, welche zu beseitigen jeder Regierung angelegen seyn muß.

Die Israelitische Gemeinde ist jedoch immer noch von der lebhaftesten Hoffnung und dem sehnlichsten Wunsche durchdrungen, daß es Höherer Entscheidung nicht bedürfen möge, sondern daß es dieser Darstellung gelingen werde, den Hochpreißlichen Senat von der Gerechtigkeit ihrer Bitte und von der Unverletzbarkeit der in Anspruch genommenen bürgerlichen Rechte, zu überzeugen, und hegt zugleich zu den bekannten edlen und guten Gesinnungen der hiesigen Bürgerschaft, das feste und verläßige Zutrauen, daß sie jener Ueberzeugung sich anschließen, und dem Recht eben so den Lauf lassen, als der selbstredenden Billigkeit Gehör geben werde. Dann

würden die christlichen und israelitischen Bürger in gegenseitiger brüderlicher Eintracht leben, und gemeinschaftlich den Tag feyern können, an welchem die hohen verbündeten Mächte unsrer Vaterstadt die Freiheit wiedergeschenkt, und unter dem segenreichen Schutz des Staats das allerseitige Wohl begründet haben. Wie könnte der Flor unserer Stadt, wie Ordnung, Treue und Anhänglichkeit an die Obrigkeit sicherer und schneller herbey geführt werden, als durch das vereinte Bestreben der versöhnten Kräfte, wenn alle in ungestörtem Frieden auf das gleiche Ziel hinwirken?

B e i l a g e n

(von 1 bis 29.)

Erste Beilage.

(Constitution des Großherzogthums vom 16. Aug. 1810. Regierungsblatt Th. 1, S. 14.)

§. 11.

Das Großherzogthum wird durch eine Constitution regiert, welche die Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetze und die freie Ausübung des Gottesdienstes der verschiedenen verfassungsmäßig aufgenommenen Religionsbekenntnisse festsetzt.

§. 13.

Die Leibeigenschaft wird aufgehoben; alle Einwohner des Großherzogthums Frankfurt genießen gleiche Rechte.

So oft der Ertrag der Leibeigenschaft und der dahin gehörenden Abgaben einen wesentlichen Bei-

trag zum allgemeinen Besten leistet, soll ein andrer billiger Ersatz eintreten durch Vertheilung hinreichender indirekter Auflagen, welche den Personenrechten der Unterthanen minder lästig und kränkend sind.

Sollten durch Aufhebung der Leibeigenschaft Privatpersonen verlieren; so steht ihnen der Anspruch auf Entschädigung im Wege Rechtens offen, nach den Grundsätzen, welche im Königreiche Westphalen eingeführt worden.

············

Zweite Beilage.

(Regierungsblatt Th. 1, S. 253 ff.)

Verordnung
die Ausführung des Grundgesetzes der Gleichheit der Rechte sämmtlicher Einwohner des Großherzogthums Frankfurt betreffend.

Wir Carl von Gottes Gnaden,
Fürst Primas des Rheinischen Bundes,
Großherzog von Frankfurt, Erzbischoff von Regensburg ꝛc. ꝛc.

In unserm Organisationspatent §. 11.* haben Wir die Gleichheit der Rechte sämmtlicher Einwohner Unsers Großherzogthums festgesetzt. Nach

*) Siehe Beilage 1.

mittlerweile eingetretener gutachtlicher Vernehmung Unsers Staatsrathes sind Wir entschlossen, zu der wirklichen Vollstreckung dieses Grundsatzes vorzuschreiten, und zwar auf solche Weise, daß weder dem Staate, noch den Gemeinheiten und einzelnen Einwohnern des Großherzogthums in wohl hergebrachten Rechten und Geldeinnahmen ein Nachtheil dadurch verursacht werde. Diesemnach wollen und verordnen Wir;

Artikel 1.

Vordersamst sollen alle Lasten abgelöst werden, welche die Leibeigenen, die Schutzverwandten und die Juden dem Staate und den Gemeinheiten rechtmäßig und herkömmlich zu bezahlen haben. Wir beziehen Uns hierin auf den §. 13. Unsers Organisationspatents. Das hiesige Verhältniß ist hierin von jenem Frankreichs einigermaßen verschieden. Dort hat die Nationalversammlung alle solche Lasten unentgeldlich aufgehoben, welches in Unsern Landen nicht geschehen ist.

Artikel 2.

Bis dahin, daß diese Ablösung wirklich und vollständig zu Stande gekommen ist, dauert der gegenwärtige Zustand der Dinge fort.

Artikel 3.

Um dieses Ablösungsgeschäft baldmöglichst zu Stande zu bringen, ernennen Wir für jedes Departement eine besondere Commission, welche bestehen soll aus dem dasigen Präfekten, dem Ober- und (verhältnißmäßig) dem Polizeydirektor, und dem Maire der Hauptdepartementsstadt.

Artikel 4.

Diese Commission kommt wöchentlich drei Mal zusammen, und schickt Uns unmittelbar ihre Protokolle ein, über deren Inhalt Wir sodann die vorbereiteten Gegenstände mit Unsern Ministern erwägen, und Entschließung baldmöglichst fassen werden.

Artikel 5.

In dem Reichsschluß von 1803 sind Ablösungen beständiger Renten auf 2½ Prozent bestimmt!

doch sind Wir geneigt, in Beziehung auf Souverainitätsverhältnisse, möglichst billige Bedingnisse zu bewilligen.

Artikel 6.

Da noch die Judenschaft in gemeinschaftlichen Verhältnissen stehet, (wie z. B. die Stätigkeit in Frankfurt), so ist das Ablösungsgeschäft mit dieser Gemeinheit vordersamst zu Stande zu bringen.

Artikel 7.

Die Ablösung des Schutzgeldes für einzelne abgesonderte Judenfamilien, für jeden, und seine Nachkommen kann später eingeleitet werden.

Artikel 8.

Wenn die Beisassen Bürgerrecht und Mitbenutzung gemeiner Güter erhalten wollen, müssen sie hinlängliches Gemeindeeigenthum erwerben.

Artikel 9.

Die Beförderung und Beschleunigung der wirklich auszuführenden Gleichheit der Rechte in dem

Großherzogthum Frankfurt wird nach dem Sinn obiger Grundsätze den vier ernannten Commissionen bestens empfohlen. Gegeben Aschaffenburg den 7ten Februar 1811.

Carl, Großherzog.

(L. S.) Auf Befehl des Großherzogs,
der Minister Staatssekretair
Freiherr von Eberstein.

Zur Beglaubigung
der Justizminister Freiherr
von Albini.

Dritte Beilage.

Verzeichniß

der ehedessen von der hiesigen Israelitischen Gemeinde jährlich entrichteten Geldabgaben.

A. An Kaiserliche Majestät als Schutzherrn:
Jährlich . . . . fl. 3600

B. An das löbliche Recheneiamt.

	fl.	kr.
Zur Rechenei	2181	50
Sitzgeld	436	22
Gartengeld	272	44
Gassen = Reinigung	130	55
Begräbniß 1 Dukaten	5	30
Quartiergeld	490	55
	fl. 3518	16

Anm. Letzteres wird hinfort von jedem Einzelnen bezahlt.

C. Verschiedene andere Abgaben.

	fl.	kr.
Neujahrgeschenke zusammen	1090	
Meßgeschenke	600	
Lichtergeld an den Herrn Stadtschultheiß und die Herren Syndici .	95	
Tuch = Amt	88	22
An Marktmeister	23	
Für Verlesung der ehemal. Stätigkeit	8	20
Am Versöhnungstage dem Herrn Oberstrichter	3	40
An die Stadt = Canzley für Sonntags die Stadt zu passiren. . .	163	39
	fl. 2072	1

Vierte Beilage.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Fürst Primas des Rheinischen Bundes, Großherzog von Frankfurt, Erzbischoff von Regensburg ꝛc. ꝛc.

Urkunden und bekennen andurch:

Nachdem Wir in Unserem Organisationspatent vom 16. August 1810. §. 11. die Gleichheit der Rechte sämmtlicher Einwohner Unseres Großherzogthums festgesetzt, und in Unserer fernern Verordnung vom 7ten Februar 1811 gnädigst verfügt haben, daß die Vollstrekung des Grundsatzes der Gleichheit der Rechte auf der vordersamsten Ablösung der bisherigen Lasten beruhe, welche die Leibeigenen, die Schutzverwandten und die Juden rechtmäßig, und herkömmlich zu bezahlen hatten. Nachdem Wir weiters in Unserer jüngsten Erklärung

vom 9ten November l. J. zur Ausführung dieses Grundsatzes Unsern Minister Staats-Sekretär Freyherrn von Eberstein und Unsern Geheimen Rath und Oberpolizey-Direktor von Itzstein als Commissarien zu ernennen geruht, und die Ablösung im zwanzigfachen Werthe der auf der Judengemeinde zu Frankfurt ruhenden Lasten auf die Summa von Viermal Hundert und Vierzig Tausend Gulden des vier und zwanzig Gulden Fußes gnädigst festgesetzet haben, dergestalt daß bis zum Ende des Jahrs 1811. die Summe von Einmal Hundert und Funfzig Tausend Gulden an die Großherzogliche Rechenev zu Frankfurt von der Judenschaft baar abgeführt werde, sodann zu Ende des Jahrs Achtzehn hundert und dreyzehn abermals die Summe von funfzig tausend Gulden jedoch leztere bis dahin unverzinslich; die Abführung des sodann annoch von der Summa von viermal hundert und vierzig tausend Gulden bleibenden Restes von zweimal hundert und vierzig tausend Gulden aber unter gleichbaldiger Verzinsung zu fünf vom Hundert nach dem Verlaufe des Jahres Achtzehn hundert und dreyzehn, mit jedes

mahligen Zielern von Zehen Tausend Gulden zu geschehen habe. Nachdem endlich die Judengemeinde zu Frankfurt durch ihre erwählten Deputirten nicht nur zur pünktlichen Beobachtung dieser Bedingungen von Unsern Commissarien sich verpflichtet, sondern auch bereits die Zahlung der Einmal Hundert und Funfzig Tausend Gulden an Unsere Rechenen zu Frankfurt baar geleistet hat, so erklären Wir demnach andurch für Uns und Unsere Nachkommen:

1) Mittelst der Verpflichtung zu dem von Uns gnädigst festgesetzten Ablösungskapital von Viermal Hundert und Vierzig Tausend Gulden und der hieran schon wirklich baar bezahlten Einmal Hundert und Funfzig Tausend Gulden, erhalten andurch und in Kraft gegenwärtiger Unserer Landesherrlicher Erklärung alle zu Frankfurt dermal in der Stätigkeit und im Schutze stehenden Juden, deren Kinder und Nachkommen das Bürgerrecht und gleiche bürgerliche Befugnisse und Rechte mit den übrigen Bürgern daselbst, und genießen

von nun an, bey allen gerichtlichen und administrativen Behörden völlig gleiche Behandlung; auch hört durch diese bedungene Ablösung im zwanzigfachen Werthe, das bisherige jährliche Concessions-Quantum von zwey und zwanzig tausend Gulden, und alle übrigen Abgaben welche die andern Bürger nicht auch leisten, von nun an gänzlich auf; so wie dann insbesondere alle früheren Gesetze, Verordnungen und Observanzen, wodurch die Frankfurter Judengemeinde sowohl im allgemeinen als deren einzelne Individuen bisher zu Entrichtung mehrerer oder höherer Abgaben als die christlichen Bürger und Einwohner angehalten waren, ausser Kraft und Wirkung gesetzt werden.

2) Alle Familienväter, Wittwen und selbstständige Personen (persona sui juris) welche gegenwärtig in der Stätigkeit, und im Schutze stehen, erhalten das Bürgerrecht und den Genuß der völlig gleichen bürgerlichen Rechte mit den christlichen Bürgern zu Frankfurt. — Die Ablegung des Bürgereids betreffend, so sollen die jetzt in das Bürgerbuch eingeschrieben werdenden Juden

den nämlichen Eid in die Hände des Maire ablegen, welchen die Bürger im allgemeinen den bestehenden Vorschriften nach abzulegen haben. Ein gleiches hat auch bey den in Zukunft neu eintretenden jüdischen Bürgern statt. Die dermalige Einschreibung in das Bürgerbuch, und die Eidesabnahme geschehen unentgeldlich, da von den in das Bürgerrecht jetzt einrückenden Juden ähnliche Einschreibgebühren bereits respect. dem Staat, und an die Judenschaft entrichtet worden sind.

3) Die Söhne der jetzt in das Bürgerrecht tretenden Juden, wenn sie einst ein eigenes Gewerbe anfangen wollen, und sui juris sind, genießen die nämlichen Vortheile, unterliegen aber auch den nämlichen Verbindlichkeiten, welche bisher die Söhne der übrigen christlichen Bürger respect. zu genießen und zu leisten hatten.

Da indessen von den Israelitischen Glaubensgenossen, welche aus Ursache der bisherigen, sie von allen andern Gewerben ausschließenden Verfassung, seither blos vom Handel lebten, und daher

dermalen noch diesen allein als bürgerliches Gewerb anzugeben vermögen, noch nicht in Strenge gefordert werden kann, daß sie ausser dem Handel sich mit einem andern bürgerlichen Gewerbszweig ausweisen sollen, so wird ein Zeitraum von zehen Jahren gnädigst vergönnt, binnen welchem für die jüdischen Bürgerssöhne der bisherige Handel als anzugebender bürgerlicher Gewerbszweig genügen soll. Nach Verlauf dieser zehen Jahren aber unterliegt der jüdische Bürgerssohn beim Antritt des wirklichen Bürgerrechts hinsichtlich der Angabe eines bürgerlichen Nahrungszweiges und Gewerbs auch dessen ordentlichen Erlernung, sowohl in Hinsicht der Handlung als der übrigen Gewerbe, den hierunter bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

4) Die Töchter und Wittwen der in das Bürgerrecht wirklich eintretenden Juden, haben die nämlichen Vorrechte, welche das Gesetz und Observanz allen Bürgerstöchtern und Wittwen überhaupt zuerkannt.

5) Fremde Juden, welche zu Frankfurt auf-

genommen, und Bürger werden wollen, werden gleich allen übrigen um das Bürgerrecht Nachsuchenden behandelt; insbesondere ist der in dem §. 15. des Frankfurter Bürgerstatuts geforderte Beweis, daß auch diesseitige Unterthanen in des Fremden Heimath zu Bürgern aufgenommen werden dahin zu verstehen, daß dieses Großherzogliche Unterthanen, und namentlich Frankfurter Einwohner überhaupt ohne Beschränkung auf ein gewisses Religionsbekenntniß berühre.

6) Die zu dem Bürgerrecht zu Frankfurt gelangenden Juden, haben die Freyheit ohne Beschränkung auf eine Zahl jährlich zu stiftender Ehen sich zu verheirathen; sie unterliegen aber unter Beziehung auf die im §. 4. gemachten Verfügungen, den hierunter bestehenden allgemeinen Verordnungen.

7) Die Frankfurter jüdische Religionsgemeinde behält das alleinige Eigenthum, die alleinige und vollkommene Verwaltung, Verwendung und Leitung aller ihrer Kirchen, Schulen und milden Stiftungsfonds, ohne Theilnahme der Christen daran;

dagegen hat sie aber auch keinen Anspruch auf Theilnahme an den dort bestehenden für die christlichen Confessionen allein bestimmten milden Stiftungen und Anstalten, wenn sie nicht mit ein, oder der andern dieser christlichen Stiftungen eine besondere Uebereinkunft trift, und hiedurch das Recht zur Theilnahme daran erhält. Sollten aber besondere und eigene Armen- oder Waisen-Anstalten durch besondere Umlagen nach dem Steuer- oder Vermögensfuß der Einwohner statt haben, so haben die dazu contribuirenden jüdischen Glaubensgenossen die nämlichen Ansprüche darauf wie die Christen, auch können die jüdischen Glaubensgenossen bei der bestehenden allgemeinen Armendirektion welche auf freywillige Beyträge größtentheils gegründet ist, Theil nehmen, wenn sie gleich den Christen dazu contribuiren wollen. — Christliches Gesinde, welches bey Juden dient, hat in Erkrankungsfällen das Recht in die sich dazu eignenden christlichen Stiftungen auf gleiche Art, als hätte solches bey christlichen Bürgern in Diensten gestanden, aufgenommen zu werden, indem bey demselben nicht die Religions-Eigenschaft der Dienstherrschaft,

sondern jene des Dienstbothen in Betrachtung kömmt.

8) Die sogenannte Judengasse, in so weit sie bisher noch keinen Theil der übrigen Stadtquartiere ausgemacht hat, wird dem einen, oder dem andern der zunächst liegenden Quartiere zugetheilt, wogegen die jüdischen Bewohner zu den Lasten dieser Quartiere gleich den übrigen christlichen Bewohner beyzutragen haben. Demnach hören die jährlichen Quartiergelder, welche die Judengemeinde bisher an das Recheney-Amt bezahlte, durch Erhaltung des Bürgerrechts der jüdischen Glaubensgenossen für die Zukunft auf, wohingegen inskünftige jeder einzelne Israelitische Bürger und Bewohner eben die Quartiergelder an den betreffenden Bürgerkapitain verhältnißmäßig zu bezahlen hat, welche die christlichen Bürger und Bewohner entrichten, so wie wenn dieser Quartiergelder halben, bey den Bürgern überhaupt dereinst irgend eine Abänderung statt finden sollte, der Bürger jüdischer Religion nicht mehr und nicht weniger als der christliche Bürger zu zahlen hat, somit Erstere den Letztern

durchaus gleich gehalten werden sollen. In Betref der Armatur der dermaligen in das Bürgerrecht tretenden jüdischen Unterthanen, wird gnädigst vergönnt daß für dermalen, und ausnahmsweise ein jedes Individuum die nöthigen Armaturstücke sich selbsten stelle, ohne etwas dafür an das städtische Aerar zu zahlen, jedoch müssen diese Armaturstücke durchaus reglementsmäßig, und von dem bürgerlichen Militär=Commando als annehmbar erklärt werden. Nicht minder muß jeder sich damit innerhalb der zur Einschreibung in das Bürgerbuch bestimmten Zeit von vier Wochen nach möglichster Thunlichkeit versehen.

9) Den Hausierhandel können diejenigen in das Bürgerrecht jetzt eintretenden Juden forttreiben, welche sich damit bisher ernährt haben, jedoch stehen sie unter deßfallsiger besondern Polizeyaufsicht. Ein neuer Hausierhandel kann dagegen nicht anders als auf besonders nachgesuchte und erhaltene polizeyliche Bewilligung angefangen werden.

10) Es wird ferner der Frankfurter Judengemeinde die Versicherung andurch ertheilt, daß die jeweils zu dortigen Bürgern von Uns angenommen werdenden fremden Juden an den sämtlichen Gemeindelasten und Schulden der Frankfurter Judengemeinde ihren verhältnißmäßigen Antheil nach ihrem Vermögen zu übernehmen so wie auch daß der Auswandernde oder durch Religionsveränderung aus ihrer Gemeinde tretende an den alten Schulden und Lasten seinen Antheil nach dem in der Gemeinde observanzmäßig zur Basis angenommenen Fuße beizutragen, oder sich respect. darüber mit der Gemeinde zu vergleichen haben sollen; die dermalen durch Uebernahme der Ablösung der Judengemeinde erwachsende neue Schuld von Vier mal Hundert und Vierzig Tausend Gulden insbesondere betreffend, so hat jedes auf die eine oder die andere Art austretende Mitglied nach Verhältniß der zur Zeit seines Austritts annoch bestehenden Restschuld an besagter Summe, den auf sein Vermögen fallenden Theil zu übernehmen, und ordnungsmäßig an die Israelitische Religionsgemeinde abzuführen.

Zur wahren Urkunde dessen, haben Wir gegenwärtige Unsere gnädigste Erklärung eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm größern Kabinets-Insiegel versehen lassen.

Gegeben Aschaffenburg den 28ten Dec. 1811.

Carl, Großherzog.

(L. S.) Auf Befehl des Großherzogs,
der Minister Staatssekretair
Freiherr von Eberstein.

••••••••••••

Fünfte Beilage.

(Regierungsblatt Th. 1, S. 609 ff.)

Allgemeine Gesetze u. Verordnungen.

Höchste Verordnung, die bürgerliche Rechtsgleichheit der Judengemeinde zu Frankfurt betreffend.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Fürst Primas des Rheinischen Bundes, Großherzog von Frankfurt, Erzbischoff von Regensburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Judengemeinde zu Frankfurt, in Gemäßheit Unserer Verordnung vom 7ten Februar 1811.

und zufolge der besondern an dieselbe unterm 9ten November d. J. erlassenen Erklärung, die ihr bisher obgelegenen besondern Abgaben und Leistungen abgelöset hat; so ist dieselbe und deren Nachkommen, nunmehr in die vermöge Unsers Organisationspatents vom 16ten August 1810. §. 11. konstitutionsmäßig verordnete Gleichheit der Rechte, wirklich eingetreten, und es genießen von nun an die israelitischen Einwohner der Stadt Frankfurt unter gleichen Verbindlichkeiten auch gleiche bürgerliche Rechte und Befugnisse mit den übrigen christlichen Bürgern; welchem nach alle frühere Vorschriften, Verordnungen und Observanzen, worauf die vorhinige Ungleichheit der Rechte und Abgaben beruhete, ausser Kraft und Wirkung gesetzt sind, und die israelitischen Bürger bei allen gerichtlichen, und administrativen Behörden völlig gleiche Behandlung mit den übrigen Bürgern verfassungsmäßig anzusprechen haben.

Unser Minister der Justiz, des Innern und der Polizey ist mit der Vollziehung gegenwärtiger Ver-

ordnung beauftragt, welche in das Regierungsblatt eingerükt werden soll.

Gegeben Aschaffenburg den 28ten Dec. 1811.

Carl, Großherzog.

Auf Befehl des Großherzogs,
der Minister Staatssekretär
Freiherr von Eberstein.

Zur Beglaubigung
der Justizminister Freiherr
von Albini.

Sechste Beilage.

Auszug
der ehrerbietigsten Recurs-Schrift des Grafen von Benzel-Sternau an den hohen Congreß zu Wien vom 30ten Oktober 1814. Seite 44 und folgende.

XXIV.

General Gouvernement Frankfurt.

Die Reluitionsgelder der Judenschaft zu Frankfurt betreffend.

Durch Sr. Excellenz den Herrn Staatsminister Freiherrn von Stein ist die nähere Vorlage über die von der Judenschaft zu Frankfurt bei Erwerbung der Bürgerrechte bezahlten Reluitionsgelder veranlaßt worden.

Da die von Herrn Staatsrath Steiß übergebene Berechnung, welche in Abschrift hier beigeschlossen ist, nun mehrere Posten enthält, welche . . .

. . . .

abgeliefert worden sind, so ersuche ich Euer Excellenz mir hierüber von Posten zu Posten, über die Verwendung eine belegte Auskunft zu ertheilen . . .

Frankfurt am 20. Dezember 1813.

P. Prinz zu Hessen.

K. K. F. M. Lieutenant und Gouverneur.

An Herrn Finanzminister Grafen
von Benzel-Sternau.

XXVI.

Bericht

an das hohe General-Gouvernement zu Frankfurt, israelitische Reluitionsgelder betreffend.

Hohes General-Gouvernement!

Die hohen Erlasse vom 20. u. 22. Dezember, welche ich am 21. und 23. zu Aschaffenburg empfing,

erwähnen in Beziehung auf die israelitischen Relui-
tionsgelder mehrere Posten, wegen deren . . .

. . . .

ich belegte Auskunft über die Verwendung gehor-
samst zu ertheilen, von dieser hohen Stelle veran-
laßt wurde.

Ich habe die Ehre diese Auskunft in den anlie-
genden Faszikeln von 1 bis 4 gehorsamst zu er-
statten. . . . .

. . . .

I.

§. 1. Se. K. H. der Großherzog hatten in dem
Laufe des Jahrs 1811 zwei Verträge unter-
handeln und abschließen lassen: den einen
über die Zurückkaufung der noch für die Kro-
ne Frankreich reservirten Domänen in Hanau
und Fulda; den andern über die Re-
luition der nach erhaltenem Bürger-
rechte aufhörenden Abgaben der jü-
dischen Gemeinde als solcher. .

. . . . .

. . . . .

. . . . .

§. 6. Im Laufe des Sommers 1812 hatte ich dem Staate eine Ressource durch die noch ermangelnde Disponibilität der §. 1. erwähnten israelitischen Reluitionsgelder zu erzielen gesucht. Diese Gelder waren nämlich durch einen abgeschlossenen Vertrag nach dem Maaßstabe zu 5 Prozent zu 440/m Fl. bedungen worden. Hiervon wurden 150/m Fl. baar erlegt, und für die Zahlungen an die Krone Frankreich, als Liberation der Staats-Domänen, deponirt; auch laut der von Herrn Staatsrath von Steitz geführten Rechnung hiefür verwendet. Rücksichtlich der übrigen 290,000 Fl. war stipulirt, daß 50,000 Fl. hiervon unverzinslich bis Ende 1813. stehen bleiben, und dann erlegt; die übrigen 240/m Fl. aber in 24 gleichen Jahreszielern, jedesmal zu 10,000 Fl. und zu 5 Prozent verzinslich abgetragen werden sollten. Eine weitere Schuldverbriefung, als der Vertrag selbst, existirte jedoch nicht. Ich bewirkte unter dem thätigen Beistande des damaligen Juden-

schafts-Commissars Herrn Geheimerath und jetzigen Präsidenten von Itzstein und des nunmehr verstorbenen Herrn M. A. Rothschild, Vaters, so wie durch die guten Gesinnungen der Judenschaft, daß einzelne disponible Obligationen über die 50,000 Fl. mit Coupons au porteur ausgefertigt und abgeliefert wurden.

§. 7. Dieses Geschäft war so sehr zur Zufriedenheit Sr. K. H. des Großherzogs, Höchstwelche mir mehrmal erklärten, daß ich hiedurch dem Staate seine Selbstständigkeit und Erhaltung gesichert, ausgefallen, daß sich Hochdieselben zu jenen renumeratorischen Schenkungen bewogen fanden. . . .

Ich verharre ehrerbietigst

Graf von Benzel-Sternau.

Frankfurt den 28. Dezember 1813.

Siebente Beilage.

Actum Frankfurt den 10ten December 1813.

Vermöge der von Sr. Excellenz dem Herrn Staatsminister Freyherrn von Stein und von Sr. Durchlaucht dem Herrn General = Gouverneur Prinzen von Hessen Homburg erhaltenen hohen Weisung vom 9ten dieses Monats, wurde heute dem Handelsmann D. C. Weisweiller als Mitglied des Vorstands der israelitischen Gemeinde der Auftrag ertheilt, gegen zwey Uhr mit noch einigen Mitgliedern in der Behausung des Herrn Staatsrath von Steitz zu erscheinen.

Nachdem hierauf der Handelsmann D. C. Weisweiller und Jonas Rothschild sich daselbst eingefunden, so eröffnete gedachter Hr. Staatsrath v. Steitz denen vorgenannten: daß sie bey Strafe des

nochmaligen Ersatzes bis auf weitere Verfügung, an niemanden irgend etwas auf die von Ihnen zu leistende Reluitionssumme wegen Erlangung des Bürgerrechts zu bezahlen, und zu dem Ende keine der ausgestellten Obligationen noch der damit ausgegebenen Zinscoupons einzulösen haben; alles bey der obangezogenen Strafe des nochmaligen Ersatzes.

Nachdem ihnen diese Erklärung gegeben, wurde denselben aufgegeben, gegenwärtiges Protocoll zu unterschreiben.

Jonas Rothschild
D. C. Weisweiller

in fidem
J. J. Jung
General-Cassen-Secretair.

Achte Beilage.

Auszüge

aus der am 9. Merz 1814 an den provisorischen hochpreißlichen Rath und hochlöbliche Bürgerschaft der freien Stadt Frankfurt von Seiten der zur Begutachtung der zeitgemäßen Umgestaltung der früheren reichsstädtischen Verfassung der freien Stadt Frankfurt niedergesetzten Commission, der XIII. übergebenen Denkschrift. . . .

. . . . .

8. Die Frage, in welchem Verhältnisse die Juden, welche bereits in den Bürgerverband getreten sind, zu belassen seyen, ...

. . . . .

ist rein juristischer Natur. Auf jeden Fall aber kann aus dem den Juden von dem Großherzog unter Zugrundlegung der damaligen Verfassung

gegebenem Bürgerrechte nicht gefolgert werden, daß sie, bei veränderter Verfassung den übrigen Bürgern der jetzt wieder freien Stadt, in staatsbürgerlicher Hinsicht gleich stehe, und es kann daher überhaupt nur von dem Privatbürgerrecht in Betreff derselben die Rede seyn.

Unter dieser Beschränkung aber möchte der hiesigen Judenschaft ihr vom Großherzog erlangtes Bürgerrecht, insoweit dasselbe erworben worden, nicht wohl können entzogen werden.

Neunte Beilage.

Unterthänigste Vorstellung der Verwaltungsbehörde der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt am Main.

An

Sr. Excellenz den Staatsminister, Freiherrn von Stein.

Es ist stadtkundig, daß von der durch das hohe General-Gouvernement zuerst angeordneten, aus 13 achtungswürdigen Personen aller Stände zur Verbesserung der hiesigen Stadtverfassung nach dem Erfordernisse des Zeitgeistes, zusammengesetzten Commission, einstimmig der Grundsatz ausgesprochen wurde:

„Wie man der hiesigen jüdischen Gemeinde, das
„unter der vorigen Regierung erworbene Bürger-
„recht nicht entziehen könne,“

und daß diese Bestimmung besagter Commission, auch demnächst von dem Collegio der Herrn 51ger förmlich angenommen worden ist.

Wie sehr mußte also die hiesige jüdische Gemeinde erstaunen, als sie aus dem nunmehr im öffentlichen Druck erschienenen Vorschlag einer Constitution,*) von dem provisorischen Senat Artikel 4. die merkwürdigen Worte:

„Wegen der bürgerlichen und Gemeinheitsverhält-
„nisse der israelitischen Glaubensverwandten und
„der Behandlung der zu letzteren gehörenden Ge-
„genstände, bleibt die Bestimmung vorbehalten;“

ersah, und mit welchem Schmerze mußte sie bemerken: daß obgleich in Ew. Excellenz treflichen Entscheidung allen christlichen Glaubensgenossen überall Gerechtigkeit wiederfahren war, an es nicht einmal der

*) Constitution der freien Stadt Frankfurt am Main. Frankfurt, bei P. W. Eichenberg (im Monat July, 1814. 8.)

Mühe werth gehalten hatte, sich auch nur mit dem Schicksale von 3000 Seelen der hiesigen jüdischen Gemeinde zu beschäftigen.

Was hat denn die hiesige jüdische Gemeinde verbrochen, um solche Behandlung zu verdienen, und warum wird sie allein in Trauer versetzt, während durch Euer Excellenz Gnade, allen übrigen Bewohnern Frankfurts, die Wohlthaten einer liberalen Verfassung zu Theil geworden sind? Alle Vorwürfe welche Einseitigkeit und Eigennütz uns machen, fallen auf unsere Gegner zurück.

Eingebohrne dieser Stadt, beigezogen gleich allen übrigen Bürgern zu den öffentlichen ordentlichen und ausserordentlichen Abgaben, sollten wir von neuem von allen im Staat eingeführten Gewerbs- und Nahrungszweigen ausgeschlossen, einzig auf den Handel beschränkt seyn, und auch hier sogar allenthalben mit Fesseln, wie wir es waren, belegt, und genöthigt werden, dem schlechten und niedrigen Schacher uns hinzugeben, und für unsere Kinder keine Aussicht haben, daß künftig auch sie, durch

ordentliche Handthierungen und Gewerbe, sich und den Ihrigen Unterhalt verschaffen könnten; und dieß alles sollte in einem Zeitpunkte geschehen, wo aufgeklärte Regierungen die freie Regsamkeit der Kräfte aller Staatsmitglieder, ohne Unterschied der Religion, zusichern, und die Bande sorgfältig zu lösen sich bemühen, die der Entwickelung der National-Industerie, als erste Quelle des National-Wohlstandes, im Wege stehen. Darauf scheint nichts destoweniger die erschienene Constitution der Stadt Frankfurt hinzudeuten.

Nach dem berührten Artikel 4. des Verfassungs-Entwurfs des provisorischen Senats, sollen unsere Verhältnisse noch entschieden werden! — und wer soll Richter darüber seyn, da Euer Excellenz desfalls nichts entschieden haben?

Der Senat, die Herren 51r würden als Richter in eigener Sache erscheinen, sobald sie als Administratoren der Gemeinde oder als Stellvertreter der Bürgerschaft, der jüdischen Gemeinde entgegengestellt sind, und eine solche Entscheidung würde

mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit, ewig unvereinbar bleiben.

Euer Excellenz haben mit liberaler Hand, auch selbst den auswärts gebohrnen Frankfurter Bürgern, den Zutritt zu Ehrenstellen eröffnet — und 3000 Eingebohrne sollten von dem Genusse der natürlichsten Civilrechte ausgeschlossen bleiben! —

Welcher Richter würde es über sich nehmen können, nicht etwa einen einzelnen schädlichen Bösewicht, dem schnell vorübergehenden Tode, sondern 3000 ganz unschuldige Menschen, 3000 eingebohrne Deutsche und alle künftigen Geschlechter derselben, mitten in ihrem Vaterlande der Sclaverey und Schmach Preis zu geben?

Einen solchen Rücktritt in die Zeiten der Finsterniß fürchten wir nicht, aber es kann uns unmöglich gleichgültig bleiben, daß die nach richtigen Staatsverwaltungs-Grundsätzen uns ertheilten bürgerlichen Rechte, oder die Befugniß durch alle im Staate erlaubten Nahrungszweige unsern, und der

Unserigen Unterhalt erwerben zu dürfen — willkührlich uns entzogen, und nach dem Artikel 4. des vorerwähnten Constitutions-Entwurfs, dieses unser wohlerworbenes Recht, nochmals in Frage gestellt, und der Entscheidung einer Behörde unterworfen werden soll, welche dazu auch selbst nach der alten reichsstädtischen Verfassung, kein Recht hatte.

Gegen diese Einleitung und dieses Verfahren müssen wir bey Euer Excellenz, wie hiermit geschieht, auf das feierlichste protestiren.

Wir müssen uns darauf fest berufen und stützen, daß wir durch die verliehenen bürgerlichen Rechte, nur das erhalten haben, was allen Staatsangehörigen nach dem heiligen Naturrechte, und nach den Urbedingnissen der Staatsvereinigung gehörte, nämlich das ungestörte Recht der Benutzung rechtmäßiger Nahrungsquellen; daß dieses Recht durch einen feyerlichen Vertrag mit der vorigen rechtmäßigen obersten Staatsgewalt erworben und befestigt worden, und daß ohne Ungerechtigkeit dieses uns nicht entzogen, und wir in einen Zustand der

Knechtschaft und der Erniedrigung gestoßen werden können, in welchem Wir alle und unsere Nachkommen nur kümmerlich unser Daseyn zu fristen vermögend sind.

Wir können unmöglich der Ueberzeugung und dem Glauben uns hingeben, daß solch eine harte Bestimmung, solch ein unglückliches Loos von den allerhöchsten verbündeten Mächten uns beschieden seyn sollte, Allerhöchst deren Gerechtigkeit, Billigkeit und Gnade wir uns vielmehr vertrauensvoll überlassen, und solche ausdrüklich andurch anrufen wollen.

Tief, und innigst muß es uns schmerzen, daß während Euer Excellenz mit dem Glücke der Frankfurter Bürgerschaft so eifrig sich beschäftigen, und sogar jedes Religionstheils Rechte sorgfältig wahrten, auch nicht ein einziger Strahl dieses Wohlwollens die israelitischen Einwohner der hiesigen Stadt erfreute, welche gleiche Drangsale im Kriege erlitten, gleiche Staatslasten getragen, und deren Söhne ebenfalls den gemeinschaftlichen Feind bekämpft haben.

Wie sehr muß diese unglückliche Gemeinde verläumdet worden seyn, um in dem gerechten Herzen Euer Excellenz gerade bey ihr diesen Stillstand der Wohlthat zu erzeugen.

Wollte indessen der Himmel, daß dieselbe eben so sehr das Glück einer gnädigen Theilnahme Euer Excellenz an ihrem Schicksal verehren könnte, als sie stets Euer Excellenz große Tugenden verehren wird.

Ein wahres und gerecht ausgesprochenes Wort von Euer Excellenz: daß gleichwie es die erste Commission und selbst das Collegium der Herren 51r gewollt, der hiesigen jüdischen Gemeinde ihr öffentlich ohne allen Widerspruch der christlichen Gemeinde wohlerworbenes Bürgerrecht nicht entzogen werden könne; würde 3000 Deutsche eingebohrne Frankfurter beglücken, und unter den Segnungen der übrigen Bürgerschaft, auch deren Segenswünsche für Euer Excellenz zum Himmel steigen machen.

Diese Erklärung, diese Wünsche glaubten wir

uns verpflichtet, Euer Excellenz nochmals unterthänigst vorzulegen, und inständigst und im Namen der Gerechtigkeit zu bitten, die israelitischen Glaubensgenossen in dem bisher rechtlich, und ohne Widerspruch genossenen Bürgerrechte zu schützen, und keinerley Kränkung dieser vertragsmäßigen Befugnisse zu erlauben.

Euer Excellenz

unterthänigste
Die Verwaltungsbehörde
der israelitischen Gemeinde

Frankfurt den 5. Sept. 1814.

Zehnte Beilage.

An die Herren Vorsteher der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt am Main.

Dem Herrn Gumprecht erwiedere ich auf die mir gestern eingereichte Vorstellung, daß ich in Betracht des Verhältnißes der israelitischen Glaubensgenossen, in der Stadt, keine Aenderung oder nähere Bestimmung über die deshalb in der Constitution gemachte Festsetzung treffen kann, sondern sie das weitere darüber von der Gerechtigkeit und dem Gemeinsinn der konstituzionellen städtischen Behörde zu gewärtigen haben.

Frankfurt a. M. den 7. Sept. 1814.

Freiherr von Stein.

Eilfte Beilage.

Unterthänige Vorstellung u. Bittschrift der Deputirten der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt am Main an den hohen Congreß. Uebergeben zu Wien, den 10ten October 1814.

In dem 4ten Artikel der bey Eichenberg erschienenen Constitution der freyen Stadt Frankfurt am Main, findet sich in Ansehung der dortigen jüdischen Gemeinde folgende merkwürdige Verfügung:

„Wegen der bürgerlichen Gemeinheits-Verhält-„nisse der israelitischen Glaubensverwandten und „der Behandlung der zu den letztern gehörenden „Gegenstände bleibt die Bestimmung vorbehalten."

Dieser Artikel der neuen Frankfurter Staatsver-

fassung mußte der dortigen israelitischen Gemeinde (zu deren Bevollmächtigten wir uns hiermit durch die Anlage unterthänigst legitimiren) um so befremdender seyn, als dieselbe gegen den in der Anlage hier kopierlich angefügten *) feyerlichen Vertrag anstößt, welchen unsere Gemeinde bereits am 28ten December 1811 mit dem damaligen souverainen Fürsten des Großherzogthums öffentlich abgeschlossen, und auch ihrerseits in vollem Maaße laut Anlage **) erfüllt hat.

Es ist in der That nicht wohl begreiflich wie laut dieses Artikels, unsere unter den Augen der ganzen Bürgerschaft wohlerworbenen Rechte zu Frankfurt, von neuem in Frage gestellt und anderweitigen willkührlichen Verfügungen unterworfen werden sollten.

Niemand wird in Zweifel ziehen wollen, daß der Fürst Primas als damaliger Souverain des Groß=

---

*) Siehe die vierte Beilage.

**) Siehe die fünfte Beilage.

herzogthums Frankfurt, der dortigen Judenschaft das Bürgerrecht zu ertheilen, vollkommen befugt war, ohne daß Er dadurch in die ehemaligen Gemeinderechte der christlichen Bürger im geringsten eingegriffen habe. Selbst nach den alten Reichsgesetzen war die Judenschaft, ehe noch von einem feierlichen Vertrage über das Bürgerrecht für dieselbe die Rede war, in Ansehung ihrer politischen Verhältnisse, niemals von dem städtischen Magistrate abhängig. Sie stand vielmehr vermöge der im Jahre 1616 von dem Reichsoberhaupte erhaltenen Stätigkeit unter dem unmittelbaren Schutze Sr. Kaiserlichen Majestät, wie sie denn auch bei jeder neuen Thronbesteigung die allerhöchste Bestätigung jener ihr verwilligten Stätigkeit erhielt, und Kaiserlicher Majestät fortdauernd ausser Verbindung mit der übrigen Bürgerschaft zu Frankfurt besonders huldigte. Sie hatte demnach selbst in diesem ehemaligen Zustande eine von den besondern Rechten der christlichen Gemeinde zu Frankfurt ganz abgesonderte Existenz, und war vielmehr von dem überdieß verfassungsmäßig nicht jure proprio, sondern nur als Administrator des Gemeinwesens regie-

renden Senat politisch vollkommen unabhängig.

Durch diese unbestreitbaren Gründe hat sich denn auch die erste zur Entwerfung einer neuen Staatsform für Frankfurt berufene, aus den wahren Repräsentanten aller Stände der Bürgerschaft zusammengesetzte Organisationscommission der Dreizehen (welche nachher durch eine blos magistratische Commission verdrängt wurde) bewogen gefunden, das unserer Gemeinde ertheilte Bürgerrecht in dessen Besitz wir uns bereits seit mehreren Jahren befinden, so wie auch die vollkommene Gültigkeit des darüber errichteten Vertrages förmlich anzuerkennen. Eine Anerkennung welche überdieß auch durch die Zustimmung des achtbaren bürgerlichen Collegiums der Herren Ein und Funfziger neue Bekräftigung erhalten hat.

Auf solche Gründe gestützt, legten wir daher bei Sr. Excellenz dem russischen Herrn Staatsminister Freiherrn von Stein, als Chef des obersten Verwaltungsdepartements, gegen diese unser auf einem förmlichen Vertrage beruhendes Recht hart verletzende

Verfügung des 4ten Artikels der neuen Frankfurter Staatsverfassung eine angemessene Vorstellung und Protestation ein.

Wir bemühten uns darin, besonders auf zwey Punkte aufmerksam zu machen, und zu zeigen:

1) Daß wenn man alle Handlungen des von allen übrigen hohen Souverainen und Mächten anerkannt gewesenen souverainen Fürsten des Großherzogthums Frankfurt ohne Unterschied annulliren und vernichten wollte, dadurch eine gränzenlose Verwirrung und Zerrüttung in dem politischen und moralischen Zustande des Gemeinwesens, ja auch die nachtheiligsten und unglücklichsten Folgen selbst für das Privatwohl unzähliger Familien entstehen müssen, indem derselbe ja nicht blos der israelitischen Gemeinde, sondern auch einer bedeutenden Zahl von 400 christlichen Bürgern, das Bürgerrecht zu Frankfurt ertheilt habe.

Wollte man aber gar den neuen Ansichten, Staatseinrichtungen und Convenienzen, eine rükwirkende

Kraft, gegen ältere, wohlerworbene, und titulo oneroso erlangte Rechte eines Dritten geben, so würde dadurch die Heiligkeit der Verträge selbst verletzt und vernichtet, und mit dem Vertrauen auf ihre Unverletzbarkeit zugleich die eigentliche Grundfeste jeder wohlgeordneten Regierung angegriffen und erschüttert werden. Auch aus diesem Grunde müsse daher das von uns ohnehin vertragsmäßig und öffentlich erworbene Bürgerrecht zu Frankfurt unangetastet bleiben.

2) Bemühten wir uns zu zeigen, daß selbst nach der ältern reichsstädtischen Verfassung, wenn man auch den alle älteren Verhältniße auflösenden und verändernden Vertrag gewaltsamer und widerrechtlicher Weise, für Nichts achten wollte, das Schiksal und die Rechte der israelitischen Gemeinde doch keineswegs von der willkührlichen Entscheidung der christlichen Stadtbehörde, und des Frankfurter Senats abhängig gemacht werden könne, welcher letztere als Administrator der christlichen Bürgergemeinde hier offenbar Richter in seiner eigenen Sache seyn würde.

Gleichwohl erhielten wir auf unsere wohlbegründete Vorstellung und Protestation von Sr. Excellenz dem Herrn Staatsminister Freiherrn von Stein keine andere Antwort, als daß Sr. Excellenz uns laut Anlage *) an eben diesen Senat verwiesen.

Die Frage auf die es ankömmt, ist: ob 3000 jüdische Einwohner, 3000 gebohrne Deutsche welche den Bürgereid geleistet, und alle Bürgerpflichten redlich erfüllt, deren Söhne für die Errettung Deutschlands mitgefochten, und die in dem Krieg mehr als jede andere Gemeinde gelitten haben, da ihnen über 300 Häuser eingeäschert wurden, ob diese in dem Besitze und Genusse des vertragsmäßig so feierlich erworbenen Bürgerrechts zu Frankfurt geschützt werden sollen, oder ob man sie wieder in den vorigen Zustand der Unterdrückung zurückwerfen, und dadurch dem Elende und Spott Preis geben will?

Die Entscheidung dieser für uns so überaus wichtigen, gewiß aber auch für keinen Menschenfreund gleichgültigen Frage, erwarten wir nun mit Zuver-

*) Siehe die sechste Beilage.

sicht und Vertrauen, von dem erhabenen Richterstuhle, an welchen wir uns gegenwärtig zu wenden wagen.

Nach allem, was wir bereits unterthänigst angeführt haben, wird es keiner weitern Auseinandersetzung bedürfen, weshalb wir uns bei der gegebnen Entscheidung des hohen Verwaltungsdepartements unmöglich beruhigen können. Die darin enthaltene Hinweisung auf den Gemeinsinn unserer Gegner, kann uns weder Vertrauen einflößen noch Trost gewähren.

Es ist hier nicht die Rede von Verträgen, welche man auch ohne Verletzung der Gerechtigkeit aufheben, und dafür die Betheiligten entschädigen kann! Für die politische Existenz, für die fortschreitende Cultur, für die durch schimpfliche Zurüknahme wohlerworbener Rechte gekränkte Ehre der gegenwärtigen und künftigen Geschlechter unserer Gemeinde, giebt es weder Entschädigung noch Ersatz. —

Nur auf die umfassende Weisheit eines hohen Richters, welcher die Gesamtheit der in Frage ste-

henden Rechte ruhig übersicht und prüft; nur auf diese setzen wir mit tiefster Unterwerfung unsere Hoffnung und unser unbegränztes Vertrauen.

Diesen höchsten Richter flehen wir unterthänigst an, um Gerechtigkeit und Schutz gegen die Bedrückung, mit welcher man uns bedroht, und erwarten von ihm zuversichtsvoll den gerechtesten Ausspruch. Er wird nicht leiden, noch gestatten, daß die Wohlfarth ganzer Generationen einem verjährten Vorurtheil, einseitigen Grundsätzen, persönlichen Rücksichten, oder einer partheyischen Abneigung aufgeopfert werde.

Wir könnten um das Vorurtheil der weniger Unterrichteten zu widerlegen und zu berichtigen, hier noch manches anführen über den Gebrauch, welchen wir von dem wohlerworbenen Bürgerrechte gemacht, so wie über den Eifer mit welchem wir unsern Bürgerpflichten nachzukommen gestrebt haben; könnten anführen, daß in dem kurzen Zeitraume von wenigen Jahren seitdem wir im Genusse des Bürgerrechtes sind, eine beträchtliche Anzahl Juden aus

der arbeitenden Klasse bürgerliche Professionen und Handwerke erlernt, andere Wohlhabendere sich den Studien gewidmet, und zu den bürgerlichen Geschäften auf Universitäten geschickt gemacht haben, daß wir nachdem die Theilnahme der Stadt Frankfurt zur Truppenstellung für die verbündete Armee in Anspruch genommen worden, nicht nur die gesetzlich bestimmte Anzahl von Mannschaft an unserm Theile persönlich gestellt, sondern auch noch über diese pflichtmäßige Zahl mehrere Freywillige aus unserer Gemeinde sich gestellt, und auf eigene Kosten equipirt, von denen auch nicht wenige sich die Zufriedenheit ihrer Obern mit Auszeichnung erworben haben.

Es wird aber um so weniger nöthig seyn, hiebey über die Gebühr zu verweilen, da die erhabenen Staatsmänner, deren gerechter Entscheidung und menschenfreundlichen Theilnahme wir unser Schicksal anheim zu stellen in Unterthänigkeit gewagt haben, sehr wohl wissen, daß man nur durch Verbesserung des politischen Zustandes der Menschen ihren moralischen Werth erhöhen könne; ohnehin

auch eine Sache keiner andern Empfehlung bedarf, die sich auf das Recht und auf die Heiligkeit der Verträge gründet, welche unverletzt zu bewahren für die Aufrechthaltung des öffentlichen Vertrauens u. der bürgerlichen Ordnung und Ruhe so unumgänglich nothwendig ist.

Von diesem gerechtesten obersten Richter erflehet demnach mit vertrauensvoller Unterwerfung die jüdische Gemeinde zu Frankfurt:

„Daß ihre durch den am 28ten Dezember 1811 mit dem ehemaligen Souverain des Großherzogthums Frankfurt unter den Augen der ganzen Bürgerschaft errichteten feyerlichen Vertrag wohlerworbenen Bürgerrechte in ihrem ganzen Umfange unbedingt aufrecht erhalten werden mögen.“

Die in ihren Rechten bedrängte israelitische Gemeinde wird diese hohe Gnade ewig mit dem dankbarsten Herzen verehren, in tiefster Unterwerfung,

Unterthänigste
Jacob Baruch.
J. Gumprecht.

Zwölfte Beilage.

Bittschrift
der israelitischen Deputirten von Frankfurt, an Se. Durchlaucht, den Fürsten von Hardenberg, Kön. Preuß. Staatskanzler.

Durchlauchtigster Fürst,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt am Main, haben bereits ihre unterthänigste Bitte, um gnädigste Bestätigung des in Gefolg allgemeiner Landesorgani-

sation unterm 6ten August 1810 mit dem damaligen Souverain und Landesherrn, dem Großherzog von Frankfurt errichteten förmlichen Vertrags, vermöge dessen ihren Glaubensgenossen zu Frankfurt, das dortige Bürgerrecht ertheilt, und auch schon damals sogleich in seiner vollen Wirkung eingeräumt worden war, sammt einer Abschrift dieses Vertrags selbst, welcher diese unsere titulo oneroso erworbenen Rechte begründet, bei dem hohen Congreß einzureichen die Ehre gehabt.

Da indessen, so lange der zwar im Recht und der Vernunft liegende Grundsatz: daß späterhin eingetretene rein politische Ereignisse unmöglich auf früher erworbene Rechte zurückwirken können, nicht auch wirklich ausgesprochen worden ist; bei allem Glauben an die höchste Gerechtigkeit der Häupter des hohen Congresses, dennoch in der That, in der Lage unserer Glaubensgenossen — so durch ihren Vertrag nicht etwa Vorzüge gegen die übrige Bürgerschaft von Frankfurt, sondern bloße Gleichstellung mit denselben erhalten — und besonders in gegenwärtigem neuem Krieg bis zur endlichen Regulirung der deut-

schen Angelegenheiten, ein Zustand der Ungewißheit zurückbleiben würde, welcher auf dieselbe in allen ihren bürgerlichen Verhältnissen, sehr nachtheilig wirken müßte; so glauben die Unterzeichneten, gestützt auf die hohe Liberalität Euer Hochfürstlichen Durchlaucht, und vorzüglich auf das große Beispiel, welches Preußen in dieser Hinsicht unter Euer Hochfürstlichen Durchlaucht weisen Führung, dem übrigen Deutschland gegeben hat, mit Zuversicht gnädigster Erhörung die unterthänigste Bitte wagen zu dürfen:

„Daß Euer Hochfürstliche Durchlaucht soviel das hohe Interesse Sr. Königlichen Majestät von Preußen bei dem hohen Congresse betrifft, diese für uns so wichtige Angelegenheit gnädigst besonders zu beherzigen, und darüber nach dem nämlichen Geist hoher Liberalität, welche Höchstderoselben wahrhaft väterliche Regierung bezeichnet, die Confirmation des fraglichen Vertrags vom 28ten Dezember 1811 in höchster Gnade zu ertheilen geruhen mögen.“

Die wir diese höchste Gnade lebenslänglich verehren werden.

Euer Hochfürstlichen Durchlaucht

unterthänigste
Jacob Baruch.
S. S. Uffenheim.

Wien den 12. Mai 1815

....

Dreizehnte Beilage.

Antwort
Des Könl. Preuß. Staatskanzler
Fürsten von Hardenberg Durchlaucht,
an die Deputirten der israelitischen
Gemeinde zu Frankfurt am Main.

Auf Ihre Vorstellung vom 12ten d. M. Nahmens der jüdischen Einwohner der Stadt Frankfurt am Main, nehme ich nicht Anstand Ihnen zu erwiedern: daß es in Rücksicht der Gerechtsame, welche die jüdischen Einwohner der Stadt Frankfurt aus einem besondern mit dem vorigen Landesherrn am 28ten December 1811. errichteten und von ihrer Seite erfüllten Vertrage geltend zu machen berechtigt sind, der Preußischen Intercession bei dem Congreß gar nicht bedarf, indem die Verhältniße

der Frankfurter Judenschaft als gesetz- und rechtmäßig feststehend, nicht bezweifelt werden können. In so weit jedoch die jüdischen Einwohner der Stadt Frankfurt den Umfang ihrer bürgerlichen Rechte noch über den Vertrag mit dem vorigen Landesherrn hinaus zu erweitern wünschen, ersuche ich Sie, die Bestimmungen des Congreßes über die bürgerlichen Verhältniße der Juden in Deutschland abzuwarten, und sich dabey der dießseitigen Unterstützung um so mehr versichert zu halten, als Preußen durch ein besonderes Gesetz zu Gunsten seiner jüdischen Unterthanen bereits vorgegangen ist.

Wien den 18ten Mai 1815.

C. F. v. Hardenberg.

An den Herrn Baruch hieselbst.

Vierzehnte Beilage.

Sechstes Conferenz-Protocoll.
Anlage No. 5.

Da der gewesene Großherzog von Frankfurt, die Judenschaft in der Stadt Frankfurt, wider alle Regeln der Staatsklugheit, zum größten Nachtheil der christlichen Bürger und Einwohner, zur Verkürzung wohlerworbener Rechte der Letzteren, und zum Schaden der Juden selbst, auf eine Weise begünstiget hat, wovon man in keinem Staat ein Beispiel findet, so verwahret sich der Bevollmächtigte der freien Stadt Frankfurt, irgend eine dieser Neuerungen, an welche seine Herren Comittenten in keinem Betrachte gebunden seyn können, in welches Gewand sie auch gehüllt seyn mögen, als gültig oder für sie verbindlich anzuerkennen.

Wien den 1. Juny 1815.

Danz.

Funfzehnte Beilage.

Zehntes Conferenz-Protocoll.
Anlage No. 1.

Die Stadt Frankfurt verdankt der Gnade der allerhöchsten verbündeten Mächte die Wiederherstellung ihrer Freiheit und Selbstständigkeit. Der Bevollmächtigte schätzt sich glücklich, daß ihm vergönnt ist, die Beistimmung dieses kleinen deutschen Staats, zu dem Vertrage über den größten deutschen Bund, zu erklären.

Er verbindet hiemit Namens des Senats und der gesammten Bürgerschaft den Ausdruck des ehrfurchtsvollsten Dankes, und bemerkt nur noch, daß die von ihm, wegen der Judenschaft zu Frankfurt, zum Sechsten Conferenz-Protocolle vom 1. Juny gegebene Verwahrung blos den Zweck hat, Folgerungen welche aus Mißverstand gemacht werden möchten, vorzubeugen. Wien den 5. Juny 1815.

Danz.

Sechszehnte Beilage.

Congreß-Acte. Artikel. 45.

7. Il est entendu qu'en vertu de cet arrangement, toute prétention qui pourroit être élevée envers le Prince Primat, en sa qualité de Grand-duc de Francfort, sera éteinte, et qu'il ne pourra être inquiété par aucune réclamation de cette nature.

Article 46.
Ville libre de Francfort.

La ville de Francfort avec son Territoire, tel qu'il se trouvoit en 1813, est declarée libre, et fera partie de la ligue germanique. Ses institutions feront basés sur le principe d'une parfaite égalité de droits entre les differens cultes de la religion chrétienne. Cette égalité

de droits ſ'étendra à tous les droits civils et politiques, et ſera obſervée dans tous les rapports du gouvernement et de l'adminiſtration. Les diſcuſſions qui pourront ſ'élever, ſoit ſur l'établiſſement de la Conſtitution, ſoit ſur ſon maintien, ſeront du reſſort de la diète germanique, et ne pourront être decidées que par elle.

♦♦♦♦♦♦♦♦♦♦♦♦♦♦♦♦

Siebenzehnte Beilage.

Artikel 16. der Deutschen Bundesacte.

Die Verschiedenheit der christlichen Religionspartheien kann in den Ländern und Gebiethen des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genuße der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.

Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sey, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte, gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten, in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.

Achtzehnte Beilage.

Selbstständigkeits-Acte für die freie Stadt Frankfurt, wie solche dem Herrn Syndicus Danz als Deputirter derselben im Nahmen Sr. Kaiserl. Majestät und Allerhöchst Ihrer Alliirten am 9ten Juny 1815. mitgetheilt worden.

Seine Kaiserlich Königlich apostolische Majestät haben in Einverständniß mit Allerhöchst Ihrer Alliirten die Selbstständigkeit, und Freyheit der Stadt Frankfurt neuerdings bestätigt, und ich beeile mich dem städtischen Herrn Bevollmächtigten den desfalls gefaßten Entschluß mittels Extract des betreffenden Conferenz-Protocolls in der Anlage mitzutheilen.

Bey dem großen Interesse, welches die hohen Mächte für das Wohl der Stadt Frankfurt an den

Tag gelegt haben, sind Sie berechtiget von dem Senat und der Bürgerschaft dieser Stadt dasjenige Benehmen zu erwarten, welches sowohl Ihren künftigen Verhältnissen zu dem neuen deutschen Bunde, als den gegenwärtigen Umständen angemessen ist. Indem Sie dem Senat und der Bürgerschaft die vollkommenste Eintracht, und Unpartheilichkeit bey Festsetzung ihrer Verfassung empfehlen, müssen Sie auf Erhaltung aller wohlerworbener Rechte, jeder Klasse von Einwohnern, fest bestehen, damit jede zurückwirkende Masregel vermieden werde.

Das bisher bestandene General-Gouvernement ist aufgehoben, und erhielt den Befehl seine Functionen bis 20ten d. M. ganz einzustellen.

Wien den 9 Juny 1815.

Fürst Metternich.

Neunzehnte Beilage.

Allerhöchste Erkenntniß auf die im Nahmen der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt an den hohen Congreß unter dem 10ten Oktober 1814 übergebene Bittschrift.

Auf die am 10. Oktober 1814 von den israelitischen Deputirten der Stadt Frankfurt am Main bei dem hohen Kongreß eingereichte Bittschrift, um die Konfirmation des mit dem ehemaligen Großherzog von Frankfurt unterm 28ten December 1811. abgeschlossenen Vertrags über das Bürgerrecht der jüdischen Glaubensgenossen, wird denenselben zu erkennen gegeben, daß in dem Selbstständigkeits-Act, der für die freie Stadt unterm 9ten dieses ausgefertigt worden ist, dem Magistrat auferlegt

worden sey, alle wohlerworbenen Rechte jeder Klasse von Einwohnern fest zu halten, und jede zurückwirkende Maßregel zu vermeiden.

In dieser Verfügung wird auch die jüdische Gemeinde in Frankfurt am Main ihre Beruhigung finden, indem dadurch die Gerechtsame, welche sie aus einem frühern Vertrage geltend zu machen berechtigt ist, vollkommen gesichert sind.

Wien den 9. Juny 1815.

Fürst Metternich.

An den Herrn Baruch von Frankfurt.

Zwanzigste Beilage.

Unterthänige Anzeige
des Vorstandes der israelitischen Gemeinde
an Sr. Excellenz den Freiherrn v. Hügel,
damaligen Civil-Gouverneur von Frankfurt.

Hochgebohrner Freiherr,
Hochzuverehrender Herr
Geheimerath u. Minister.

Gnädiger Herr!

Ew. Excellenz ist gnädig bekannt, daß die hiesigen israelitischen Einwohner bey dem hohen Congreße zu Wien, die Aufrechthaltung und Bestätigung der von der vorigen Regierung erworbenen

und mittelst förmlichen Vertrags zugestandenen bürgerlichen Rechte unterthänigst nachgesucht haben.

Die von dem hohen Congreß darüber erfolgte höchste Entschließung, welche in beglaubter Abschrift pflichtschuldigst hier angelegt wird, enthält die Zusicherung, daß in der Selbstständigkeits-Acte hiesiger freyen Stadt die fortwährende Verbindlichkeit jenes die Bürgerrechte der israelitischen Einwohner aussprechenden Vertrags anerkannt worden ist.

Ew. Excellenz bitten wir ehrerbiethigst von diesem entschiedenen Rechtsverhältniße geneigtest Kenntniß zu nehmen, und solches als in dem Selbstständigkeits-Act begründet gnädig zu berücksichtigen.

In tiefer Verehrung unterthänigst verharrend,

Frankfurt den 19. Juny 1815.

Der Vorstand
der israelitischen Gemeinde.

••••••••••••

Ein und zwanzigste Beilage.

Proclama
des Hochedeln Raths an die Bürgerschaft
vom 20ten Juny 1815.

Als die Allerhöchsten verbündeten Mächte am 14. December des Jahres 1813 durch die Trennung hiesiger Stadt und deren Gebiets, von den übrigen Theilen des vormaligen Großherzogthums Frankfurt, hiesiger Bürgerschaft einen Beweis Allerhöchst ihrer Gnade zu ertheilen geruheten, erkannten Frankfurts Bürger mit dankbarer Rührung diese große Wohlthat, wodurch dieser Stadt eine Selbstständigkeit wieder gegeben wurde, der sie über sieben Jahre beraubt war.

Diese große, nicht genug zu verdankende Wohlthat, haben die Allerhöchsten Herrscher von neuem zu bestätigen geruhet, und im 80sten Artikel des Conferenz-Protokolls der Allerhöch-

sten Europäischen Mächte, wird hiesige Stadt wiederholt für frey und einen Theil des deutschen Bundes erklärt, auch in der am 8. Juny laufenden Jahrs, zu Wien unterzeichneten deutschen Bundesacte diese freye Selbstständigkeit feyerlich garantirt.

In Gefolge dieser feyerlichen Garantie, ist von heute an, der bisherige provisorische Zustand aufgehoben, und eine geregelte — dem Zeitgeist angemessene — auf die alte Reichsstädtische gegründete — Verfassung tritt an dessen Stelle. Die Funktionen des nach Anordnung der Allerhöchsten verbündeten Mächte bisher dahier bestandenen Hohen General-Gouvernements hören auf, und Frankfurts Staat steht frey und unabhängig gleich andern Staaten des deutschen Bundes da.

Wir beeilen Uns gesammte Löbliche Bürger- und Einwohnerschaft hiervon in Kenntniß zu setzen, überzeugt, daß Sie die Dankgefühle gegen die Vorsehung, welche die Schicksale der größern so wie der kleinern Staaten mächtig und weise lenket, mit Uns theilen, und durch reine Gottesfurcht und wahre

Vaterlandsliebe Sich dieser Gnade immer würdiger zu machen, streben werde.

Wir empfehlen bey dieser Gelegenheit, gesammter Löblicher Bürger- und Einwohnerschaft dieser freyen Stadt, den ächten Bürgresinn, die Eintracht, und den Eifer für alles wahrhaft Gute, wodurch Sie Sich bisher die Achtung der mächtigsten Fürsten zu erhalten gewußt hat, und welchen Tugenden allein Wir die Wiedererhaltung unserer Selbständigkeit verdanken — ferner zu erproben, indem nur darin die Sicherheit und das Wohl hiesigen gemeinen Wesens beruhet.

Eine neue, höchst wichtige Periode für unsere geliebte Vaterstadt, beginnt heute. Möge ein baldiger Friede Uns dieses Glückes in seinem ganzen Umfange genießen lassen. — Dieß sind unser aller Wünsche, deren gnädigste Erfüllung Wir der weisen Vorsehung vertrauensvoll anheim stellen.

Frankfurt a. M. den 20 Juny 1815.

Bürgermeister und Rath
der freyen Stadt Frankfurt.

Zwei und zwanzigste Beilage.

Vorstellung
der israelitischen Gemeinde an den Senat, vom 21ten Juny 1815.

Hochedler,
Hochpreißlicher Senat!

Der hohe Congreß zu Wien beschäftiget mit der Verbesserung des Zustands der israelitischen Unterthanen in den Landen des neuen deutschen Bundes, hat hinsichtlich auf die bürgerlichen Rechte, welche die hiesigen israelitischen Einwohner mittelst feyerlichen Vertrags rechtsständig erworben haben, durch einen eigenen Beschluß, die beruhigende Zusicherung ertheilt, daß durch den Selbstständigkeits-Akt der hiesigen freyen Stadt, die fortwährende Verbindlichkeit jenes Vertrags ausgesprochen worden sey.

Die gehorsamst unterzeichnete Verwaltungsbehörde glaubt sich verpflichtet, Einem Hochpreißlichen Senat diesen Beschluß in beglaubigter Abschrift, ehrerbietigst vorlegen zu müssen, mit der unterthänigsten Bitte, von diesem entschiedenen Rechtsverhältniß, geneigtest Kenntniß zu nehmen, und dessen, in der Selbstständigkeits-Akte ruhende Begründung aller Orten gerechtest zu berücksichtigen.

In schuldigster Verehrung harrend,

Die Verwaltungsbehörde
der israelitischen Religionsgemeinde.

Frankfurt den 21. Juny 1815.

••••••••••••••

Drei und zwanzigste Beilage.

Rede
des ältern Herrn Bürgermeisters Freiherrn von Humpracht an Sr. Durchlaucht den regierenden Fürsten von Reuß-Graitz bei der Uebergabsfeierlichkeit des Gouvernements den 12ten July 1815.

Die von Eurer Durchlaucht anjetzt vorgenommene Handlung vollendet aufs feierlichste die von erhabenen Monarchen unserm Gemeindewesen großmüthigst zugedachte Huld und Gnade. Wir, die Stellvertreter freier Bürger, so wie diese selbst, fühlen im ganzen Umfange die Wichtigkeit dieser ernsten Stunde.

Die letzte Schranke wird nun weggenommen, damit wir völlig einschreiten in die Reihe der deutschen Bundesstaaten.

Welche andere Vorsätze könnten wir hierbei fassen, als die uns zugedachte glänzende Auszeichnung würdevoll zu verdienen!

Wenn wir den uns obliegenden Pflichten jederzeit in ihrer größten Ausdehnung Genüge zu leisten, und sie mit den uns wieder eingeräumten Rechten in die gewissenhafteste Uebereinstimmung zu bringen suchen werden, so fühlen wir jedoch, daß letzterer Ausübung und jener Erfüllung, nur unter dem Schutze der anjetzt für Deutschland gebildeten neuen gesetzlichen Ordnung mit Erfolg wird geschehen können. Auch das Bewußtseyn an deren Spitze erhabene Monarchen zu sehen, wovon der Eine schon ehemals als Oberhaupt unsere Huldigungen empfing, flößt uns Zuversicht ein, in ungehemmter Wirksamkeit unser wiederhergestelltes politisches Leben entwickeln zu können.

Bei dessen erster Entfaltung gab uns das von den höchsten verbündeten Monarchen zu unserem Beistande angeordnete verehrlichste Generalgouvernement vielfältige Beweise seiner unermüdeten Sorgfalt, und das Andenken hieran wird allzeit mit unserm reinsten Danke verbunden seyn. Wir werden es nie vergessen, daß die Stellvertreter großer Fürsten, die Wiederherstellung unserer Wohlfahrt begründen halfen, und unser und gesammter Bürgerschaft Bestreben, wird sich jederzeit dahin richten, unser künftiges Glück mit der Wohlfahrt des gesammten deutschen Vaterlandes in Uebereinstimmung zu setzen.

Mögen Euer Durchlaucht geruhen, diese schwachen Ausdrücke unserer Gefühle und unserer Vorsätze Höchstihrem Monarchen zu hinterbringen, damit auch durch dessen erhabene Person die großen Herrscher unterrichtet werden möchten, denen wir die Wiederherstellung unserer Selbstständigkeit verdanken, und denen wir hierdurch unsere tiefste Huldigungen erneuern.

Vier und zwanzigste Beilage.

Auszug
aus dem Raths-Protocoll vom 14ten November 1814. und 13ten Februar 1815.

Actum Frankfurt a. M. Montag d. 14. Nov. 1814.

In Gegenwart des Herrn Senators Guiolett.

Erschiene anheute der Hirsch Samuel Schuster von dahier und zeigte an, daß er zu Genügung der dießseitigen Auflage vom 25. Okt. l. J. bei dem hiesigen Bendermeister Carl Hunger, als Bendergesell wirklich in Arbeit getreten wäre, und

daher gehorsamst bitte, ihn nunmehro zu den Muthjahren bei dem hiesigen Benderhandwerk einschreiben zu lassen.

Worauf beschlossen worden:

Die Bendergeschwornen zu beauftragen, den Bendergesellen Hirsch Samuel Schuster nunmehr in den Muthjahren bei dem Handwerk einzuschreiben, wozu ihnen eine Frist von acht Tagen anberaumt wird.

In fidem

Fr. Bingel
Protocollist.

Actum Frankfurt a. M. Montags den 13. Feb. 1815.

In Gegenwart des Herrn Senators Guiolett.

Auf das Gesuch des Hirsch Samuel Schuster um Einschreibung in den Muthjahren beym Benderhandwerk hat ein Hochpreißlicher Senat unterm 9. l. M. beschlossen:

Es sey derselbe unter dem Vorbehalt, daß er sich demjenigen zu fügen habe, was hiernächst über das Verhältniß der israelitischen Einwohner entschieden werden wird, von den Bendergeschwornen in die Muthjahre zu schreiben.

Was daher die Geschwornen des Benderhandwerks auf Anmelden des Schusters alsbald zu bewirken hierdurch angewiesen werden.

In fidem

Fr. Bingel
Protocollist.

Fünf und zwanzigste Beilage.

Auszüge aus dem Raths-Protocoll vom 9ten Februar, 24ten Juny, 8ten August und 24ten August 1815.

1.

Frankfurt den 9ten Feb. 1815.

Auf Deputations-Protocoll vom 25. Januar, das Heirathsgesuch des Benjamin Mohr aus Altenmuhr, mit Regine Wetterhan von hier betreffend.

Dem Ansuchen um Ertheilung des Bürgerrechts an Benjamin Mohr steht noch zur Zeit nicht zu willfahren; vielmehr bleibt die Verfü-

gung darüber bis zu erfolg-
ter Entscheidung über die
künftigen Verhältnisse der
hiesigen israelitischen Ein-
wohner vorbehalten, wo
immittelst demselben die
Erlaubniß zu Ehelichung
der Regina Wetterhan er-
theilt wird.

Dr. Stark.

2.

Frankfurt den 24. Juny 1815.

Auf Deputations-Protocoll vom 3. Merz und 8. Juny das Verheirathungsgesuch des David Moses Cahn mit der Mina Falk beide von hier — betreffend,

Es wird dem David Moses Cahn von hier die Erlaubniß zur Verehlichung mit Mina Falk von hier unter dem Anhang ertheilt, daß sie sich dem zu fügen haben, was hiernächst wegen der bürgerlichen Verhältnisse der israelitischen Gemeindeglieder verfügt werden wird.

Dr. Stark.

3.

Frankfurt den 8. August 1815.

Auf Vorstellung des Israel Seligmann Hecht, Verehlichung mit Odees Haas betreffend:

Es wird dem Israel Seligmann Hecht von hier die Bewilligung zur Ehelichung der Odees Haas gleichfalls von hier, ertheilt und bleibt die Bestimmung deren bürgerlichen Verhältnisse vorerst ausgesetzt.

Zur Beglaubigung
Der Senats-Kanzley-Secretär
Thomas.

****

4.

Frankfurt den 24. August 1815.

Auf Löbl. jüngern Bürgermeister-Amts-Protocoll vom 2. und 21. August l. J. Heirathsgesuch des Hermann Stiebel mit Sophia Stiebel betreffend:

Es wird dem Handelsmann Stiebel von hier, die Bewilligung zur Ehelichung der Sophia Stiebel von hier ertheilt, und die Bestimmung deren Bürgerverhältnisse vorbehalten.

Zur Beglaubigung

Der Senats-Kanzley-Secretär

Thomas.

••••••••••••••

Sechs und zwanzigste Beilage

Vorstellung der israelitischen Gemeinde an den Hochedlen Rath der freien Stadt Frankfurt, von 19ten August 1815.

Hochedler und Hochweiser Rath!

Die unterthänigst unterzeichnete Verwaltungsbehörde glaubt folgendes in schuldiger Ehrfurcht darstellen zu müssen.

Der für die hiesige Stadt öffentlich dahier im Drucke erschienene Constitutions-Entwurf, enthielt bereits mancherley Einschränkungen der vertragsmäßigen und wohlerworbenen Rechte der hiesigen is-

raelitischen Gemeinde, und der in dieser Constitution (§. 4) ausgedrükte Vorbehalt der rücksichtlich dieser Gemeinde noch zu erlassenden weitern Bestimmung, war nicht von der Beschaffenheit, die beängstigten Gemüther zu beruhigen, und da es sich um nichts geringeres, als um die bürgerliche Existenz einiger Tausend deutscher Bürger handelte, so schien uns der Gegenstand dazu gezeignet, vor dem hohen zu Wien versammelten Congreß, als das Forum, welchem allein über Objecte der Art die Entscheidung und Bestimmung zustand und zustehn konnte, gebracht zu werden, wohin wir uns deshalb auch mit der Bitte um Bestätigung und Belassung bey unsren wohlerworbenen Rechten wendeten.

Die großen und liberalen, dem Zeitgeiste und den angestammten Menschenrechten angemeßenen Ansichten, von denen die höchsten Verbündeten beim Ordnen der Angelegenheiten Europas und insbesondere Deutschlands ausgiengen, beurkundeten sich auch bey dieser Gelegenheit. Diesen Ansichten verdanken sämtliche jüdische Glaubensgenoßen in ganz Deutschland die im Artikel 16 der deutschen am 8ten Juny

d. J. ausgefertigten Bundes-Acte enthaltene für sie günstige Bestimmung.

Was die hiesige israelitische Gemeinde anbetrifft, die sich von ihren übrigen Glaubensgenossen in Deutschland darin wesentlich unterscheidet, daß sie theils bereits im Besitze und Genusse aller bürgerlichen Rechte ist, theils aber auch in diesen Besitz und Genuß nicht nur gegen Uebernahme aller bürgerlichen Pflichten und Lasten, sondern durch einen förmlichen bereits vor mehreren Jahren mit ihrem zu jener Zeit rechtmäßigen und von allen Mächten Europas als solchen anerkannten Souveraine abgeschlossenen auch von ihrer Seite erfüllten Vertrag, und nicht einmal titulo gratuito, vielmehr titulo oneroso, gekommen war; so konnte sich rücksichtlich dieser Gemeinde die hohe Gerechtigkeit der höchsten Alliirten eben so wenig verläugnen, und es rücksichtlich ihrer bey der in der deutschen Bundes-Acte enthaltenen, die jüdischen Glaubensgenossen im allgemeinen angehenden Bestimmung sein alleiniges Bewenden nicht behalten. Sie konnte bey ihrem so einleuchtend klarem

Rechte, nicht wie ihre übrigen deutschen Glaubensgenoßen, an den Bundestag verwießen werden.

Im May d. J. als die politischen Ereigniße eine schleunige Beendigung der Congreß-Angelegenheiten vorhersehen ließen, hatten bereits unsre Deputirten zu Wien, nachdem sie sich an Seiner Majestät den König von Preußen mit der Bitte um Allerhöchst derselben Interceßion zu ihren Gunsten beim hohen Congreße gewendet, das copeylich anliegende *) gnädigste Schreiben erhalten.

Als die höchsten Alliirten aus besonderer Gnade der hiesigen Stadt die Selbstständigkeit schenkten, und derselben hierüber unterm 9ten Juny d. J. einen eignen Akt ausfertigen zu lassen geruhten, hatten Allerhöchst dieselben auch uns in gnädigstem Andenken, und ließen diesem Selbstständigkeits-Acte als Bedingung und Grundgesetz die so weise als gerechte Auflage einfließen, alle wohl erworbnen Rechte jeder Classe von Einwohnern fest zu

*) Siehe die dreizehnte Beilage.

halten, und jede rückwirkende Maasregel zu vermeiden, auf welche Verfügung die hiesige israelitische Gemeinde in der ebenfalls unterm 9ten Juny d. J. auf ihre beim hohen Congreße eingereichte Bittschrift erfolgten gnädigsten Resolution, welche Einem Hochedlen und Hochweisen Rath allbereits zugekommen, verwiesen wird, indem durch diese Verfügung ihre Gerechtsame vollkommen gesichert seyen.

Und so findet sich denn die Selbstständigkeit der hiesigen freien Stadt, nach dem Willen der höchsten Verbündeten und dem über dieselbe ausgefertigten Acte, durch die Festhaltung aller wohlerworbenen Rechte jeder Classe von Einwohnern und Vermeidung jeder rückwirkenden Maasregel, und insbesondere auch durch die Festhaltung der wohlerworbenen Rechte der hiesigen israelitischen Gemeinde bedingt, und dieser Grundsatz kann nicht angefochten werden, ohne daß zugleich die Selbstständigkeit der hiesigen Stadt mit angefochten wird.

Wenn daher mehrere hiesige Bürgerssöhne und Bürgerstöchter mosaischen Glaubens, auf ihre

wiederholten geziemenden Bitten, zur Vollziehung ihrer Ehen und zur Ablegung des Bürgereides bisher nicht gelassen wurden; wenn ferner von Seiten des Herrn Raths-Consulenten Ihm unter ausgewiesener Authorisation des ältern Herrn Bürgermeisters uns Anfrage zugekommen, die wir in schuldigem Gehorsame gegen Einen Hochpreißlichen Senat unsrer wohlerworbenen Gerechtsamen vorbehältlich und unbeschadet beantwortet haben; und dieses zu dem Glauben Veranlassung geben muß, daß der die Selbstständigkeit der hiesigen Stadt bedingende, in dem über dieselbe ausgefertigten Acte so klar ausgesprochene Grundsatz, in hiesiger Stadt selbst noch nicht ganz beherzigt seyn möchte: so ist dieß zwar nicht im Stande, in uns für die Erhaltung der uns über alles theuern bürgerlichen Freyheit, Besorgniße zu erregen, weil der Allerhöchste Wille, der Frankfurts Selbstständigkeit sicherte, uns zugleich bey unsern Rechten schützt, und beide unzertrennlich an einander knüpfte; aber den Kummer müßen wir empfinden, den jeder treue Unterthan bey dem peinlichen Gedanken fühlt, in die Nothwendigkeit versetzt werden zu können, gegen seine

Obrigkeit Beschwerden erheben zu müßen. Möge es dahin nie kommen! Möge Ein Hochweiser Rath, dessen Weisheit und Gerechtigkeit wir mit unsern Mitbürgern dankbar anerkennen, in diesem Falle ebenfalls der Stimme der Gerechtigkeit Gehör geben! Auch die Zeit mahnt, ernst und gewaltig; ihr Recht kann hie und da von Einzelnen verkannt, nicht aber unterdrückt werden. Einer nochmaligen Verwahrung gegen alle und jede Eingriffe in unsre wohlerworbenen Rechte wird es unter diesen Umständen wohl nicht bedürfen, da diese Rechte von den Höchsten Verbündeten anerkannt, und zum Fundamentalgesetz für hiesige freye Stadt erhoben sind, und wir glauben nur die unterthänige Bitte hinzufügen zu dürfen: ——

Hochderselbe wolle geruhen die darum nachsuchenden hiesigen Bürgerssöhne und Töchter mosaischen Glaubens zum Bürgereid zuzulassen, auch in der für die hiesige freie Stadt zu entwerfenden Constitution die wohlerworbenen, und als solche vom hohen Congreße aner-

kannten Rechte der hiesigen Bürger israelitischen Glaubens gnädigst und gerechtest zu beachten.

Eines Hochedlen u. Hochweisen Raths

unterthänigste

Der Vorstand
der israelitischen Gemeinde.

Frankfurt den 19. August 1815.

Sieben und zwanzigste Beilage.

An den Hochedeln Rath
der freien Stadt Frankfurt.

Der unterzeichnete Staats-Kanzler Sr. Königlichen Majestät von Preußen ist von den Inhabern der Obligationen, welche die jüdische Gemeinde zu Frankfurt an den vormaligen Großherzog für die Erhaltung des dasigen Bürgerrechts ausgestellt hat, verschiedentlich angegangen worden, ihnen durch Aufhebung der beschränkenden Maasregeln welche das nunmehr aufgelöste Central-Verwaltungs-Departe-

ment deshalb getroffen hatte, ihre Befriedigung zu verschaffen.

Diese Maasregeln haben ihre Erledigung bereits durch die Bestimmungen der Wiener Congreß-Acte §. 45 No. 7. gefunden.

Denn durch die Festsezung, daß gegen den Fürsten Primas in seiner Eigenschaft als Großherzog von Frankfurt kein Anspruch statt finden, und er durch keine Reklamation deshalb beunruhigt werden solle, ist die Stadt Frankfurt verpflichtet, sämtliche von dem vormaligen Großherzoge eingegangenen Verbindlichkeiten, mithin auch den mit der jüdischen Gemeinde über die Erlangung des Bürgerrechts abgeschloßenen Vertrag zu erfüllen. Geschiehet dieses, so ist auch von Seiten der jüdischen Gemeinde kein Grund vorhanden, die Einlösung ihrer vom Großherzoge discontirten Obligationen länger zu verweigern und die Inhaber derselben durch Zahlung zu befriedigen.

Um so befremdender ist es daher dem Unterzeichneten gewesen, bei Gelegenheit der Beschwerde der

Inhaber dieser Obligationen, in Erfahrung zu bringen, daß Ein Hochedler Rath der Uebereinkunft des Congresses entgegen den Beschluß gefaßt habe, über die verbindliche Kraft des zwischen dem Großherzoge und der jüdischen Gemeinde geschlossenen Vertrags ein staatsrechtliches Bedenken dreier Universitäten einzuholen; eine Maasregel die den vorwaltenden Verhältnissen ganz unangemessen und eine Verletzung der Uebereinkunft des Congresses ist, da besonders, wenn hier über die Anwendung des §. 45. No. 7 noch ein Bedenken eintreten könnte, nicht ein Beschluß Eines Hochedeln Raths und ein Gutachten von Juristen-Fakultäten, sondern gemäß §. 46 der deutsche Bundestag zu entscheiden haben wird.

Der Schritt Eines Hochedeln Raths ist dem Unterzeichneten auch um so unerwarteter gewesen, als dem Herrn Bevollmächtigten der Stadt Frankfurt durch die ganz im Einverständniß mit dem Unterzeichneten und den übrigen Bevollmächtigten der Verbündeten von Seiten des Herrn Fürsten von Metternich Durchlaucht am 9. Juni d. J. ertheilte Erklärung ausdrüklich zu erkennen gegeben worden, daß die

der Stadt Frankfurt zurükgegebene Freiheit mit der Erhaltung aller wohlerworbenen Rechte jeder Klasse von Einwohnern bestehen, und jede zurückwirkende Maasregel vermieden werden müsse.

Ueberzeugt daß Ein Hochedler Rath in gerechtem Anerkenntniß der dringenden Verwendungen und der Theilnahme der hohen Verbündeten, denen allein die Wiederherstellung der Stadt Frankfurt und ihre Aufnahme in den deutschen Bund zu verdanken ist, einer so sehr gegründeten Beschwerde unverzüglich abzuhelfen bemühet seyn werde, ersucht der Unterzeichnete Einen Hochedeln Rath ergebenst, die getroffene Maasregel zurückzunehmen und im Einverständniß mit der Uebereinkunft des Congresses, der jüdischen Gemeinde zu Frankfurt zu erklären: daß der von dem vormaligen Großherzog über die Erhaltung des Bürgerrechts mit derselben geschlossene Vertrag, als rechtsverbindlich anerkannt werde, und daß die jüdische Gemeinde in Folge desselben, die von ihr ausgestellten Obligationen einzulösen, keinen weitern Anstand finden dürfe.

Ein Hochedler Rath wird sich überzeugt halten; theils, daß der Artikel 46. der Congreß-Acte indem er die Verfassung der Stadt Frankfurt auf die Gleichheit der Rechte der verschiedenen christlichen Religionsbekenntnisse gründet, hiedurch das Bürgerrecht der jüdischen Gemeinde nicht auszuschließen, sondern nur etwaigen Discussionen über die Theilnahme der früher beschränkten katholischen Einwohner an den bürgerlichen und politischen Rechten zu begegnen beabsichtigt; theils, daß dasjenige, was im Artikel 16. der deutschen Bundes-Acte über die bürgerlichen Verhältnisse der Bekenner des jüdischen Glaubens festgestellt wird, auf die Stadt Frankfurt nicht zu beziehen sey, weil der jüdischen Gemeinde das Bürgerrecht durch den vormaligen Landesherrn mittels onerösen Vertrags bewilligt worden ist, und weil sich solche im Genuß desselben befindet, der ihr nicht wieder entzogen werden kann, ohne ihr dem Art. 45. No. 7. entgegen, einen Anspruch wider den Großherzog einzuräumen.

Der Unterzeichnete beehrt sich, in Erwartung einer bald gefälligen Antwort, Einem ꝛc. Rath die

Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu bestätigen.

Paris den 8. Nov. 1815.

C. F. v. Hardenberg.

Acht und zwanzigste Beilage.

Paris den 13. November 1815.

An den Magistrat der Stadt Frankfurt.

Der Unterzeichnete K. K. Minister der auswärtigen Geschäfte, ist von den Inhabern der Obligationen, welche die jüdische Gemeinde zu Frankfurt an den vormaligen Großherzog von Frankfurt für die Erhaltung des dasigen Bürgerrechts ausgestellt hat, wiederholt angegangen worden, ihnen durch Aufhebung der beschränkenden Maasregeln, welche das nunmehr aufgelöste Central-Verwaltungs-Departement deshalb getroffen hatte, ihre Befriedigung zu verschaffen.

Diese Maasregeln haben ihre Erledigung bereits durch die Bestimmungen der Wiener Congreß-Acte §. 45. No. 7. gefunden. Durch die Festsetzung: daß gegen den Fürsten Primas in seiner Eigenschaft als Großherzog von Frankfurt kein Anspruch statt finden, und er durch keine Reclamation deshalb beunruhigt werden soll, ist die Stadt Frankfurt verpflichtet, sämtliche von dem vormaligen Großherzog eingegangenen Verbindlichkeiten, mithin auch den mit der jüdischen Gemeinde über die Erlangung des Bürgerrechts abgeschloßenen Vertrag zu erfüllen. Geschiehet dieses, so ist auch kein Grund vorhanden, die Einlösung ihrer vom Großherzoge discontirten Obligationen länger zu verweigern, und die Inhaber derselben durch Zahlung zu befriedigen.

Befremdend ist es daher Unterzeichnetem gewesen, zu erfahren, daß ein Hochedler Rath dem Sinn der Congreß-Bestimmung entgegen, den Beschluß gefaßt hatte, über die verbindliche Kraft des zwischen dem Großherzoge und der jüdischen Gemeinde geschloßenen Vertrags ein staatsrechtliches Bedenken dreier Universitäten einzuhohlen, eine Maasregel, die um

so weniger zu billigen ist, da einerseits, wenn hier über die Anwendung des §. 45. No. 7. noch ein Bedenken eintreten könnte, nicht ein Beschluß Eines Hochedeln Raths und ein Gutachten von Juristen-Fakultäten, sondern gemäß §. 46. der deutsche Bundestag zu entscheiden haben würde, anderer Seits durch die, im Einverständniß mit den Bevollmächtigten der verbündeten Mächte, dem Bevollmächtigten der Stadt Frankfurt am 9. Juni d. J. ertheilte Erklärung ausdrüklich zu erkennen gegeben worden ist, daß die der Stadt Frankfurt zurükgegebene Freiheit mit der Erhaltung aller wohlerworbenen Rechte jeder Klasse von Einwohnern bestehen, und jede zurükwirkende Maasregel vermieden werden müsse.

Ueberzeugt daß Ein Hochedler Rath in gerechter Anerkenntniß der dringenden Verwendung und der Theilnahme der hohen Verbündeten, denen allein die Wiederherstellung der Stadt Frankfurt und ihre Aufnahme in den deutschen Bund zu verdanken ist, eine so sehr gegründete Beschwerde unverzüglich abzuhelfen bemühet seyn werde, ersucht der Unterzeichnete Einen Hochedeln Rath die getroffene Maasregel zu-

rükzunehmen, die jüdische Gemeinde, im Genuß ihrer mittels onerösen rechtsverbindlichen Vertrags erworbenen Bürgerrechts auf keine Art zu stören, michin alle Anstände, die in Folge dieses Vertrags von der Judenschaft ausgestellten Obligationen einzulösen, zu beseitigen, da jede eigenmächtige Verrückung der Verhältnisse der jüdischen Gemeinde als ein Eingriff in die Befugniß des Bundestages, welcher allein in Fällen wo es sich von Anwendung der aus den Congreß-Beschlüssen hervorgehenden Grundsätze handelt, zu erkennen hat, betrachtet werden muß.

In Erwartung einer bald gefälligen Antwort hat Unterzeichneter die Ehre, die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

F. Metternich.

Neun und zwanzigste Beilage.

Vorstellung
der israelitischen Gemeinde an den Senat,
vom 2ten December 1815.

Hochpreißlicher Senat!

Die unterzeichnete Verwaltungsbehörde hat sich schon bei frühern Veranlässungen verpflichtet geglaubt, der bürgerlichen Rechte und Freiheiten hiesiger israelitischer Gemeinde und ihrer Mitglieder wegen, in schuldigster Ehrfurcht, die geeigneten Vorstellungen und Anträge an Einen Hochpreißlichen Senat gelangen zu lassen, und wenn auch bisher ohne den gewünschten Erfolg, indem ihr auf dieselben noch nicht einmal eine Mittheilung geschehen; so kann sie dennoch nicht umhin, bei einer Gelegen-

heit, wo die Rechte sämmtlicher hiesigen Bürgerschaft zur Sprache gebracht worden, auf die der Bürger mosaischen Glaubens als eines Theiles derselben, neuerdings ehrfurchtsvoll aufmerksam zu machen.

In den frühern in dieser Beziehung gemachten unterthänigsten Vorstellungen und namentlich in der lezten vom 19ten August d. J. ist bereits umständlich auseinandergesezt worden, daß die Mitglieder der hiesigen israelitischen Gemeinde sich in dem Besitz und Genuß der vertragsmäßig erworbenen bürgerlichen Rechte befinden, daß diese wohlerworbenen Rechte von dem hohen Congreß zu Wien anerkannt, bestätigt, und mit der Selbstständigkeit hiesiger freien Stadt durch Aufrechthaltung der wohlerworbenen Rechte jeder Classe von Einwohnern, mithin auch der israelitischen Religionsverwandten, ausdrücklich bedungen worden seyen.

Wenn daher dennoch in einem öffentlich bekannt gewordenen Auszuge des Raths-Protocolls vom 24 October d. J. die hiesigen Bürger mosaischen Glaubens von der Bürgerschaft der freien Stadt Frank-

furt dadurch getrennt und ausgeschlossen worden, daß denselben der Zutritt zu den Bürgerversammlungen verweigert wird, mithin das wichtige Recht der Repräsentation und selbst das Stimmrecht, die erste und wesentlichste Befugniß des Bürgers, gegen die Bestimmungen und den Sinn der Selbstständigkeits-Akte ihnen entzogen werden will; so sieht die israelitische Gemeinde, und Namens derselben die Verwaltungs-Behörde sich nothgedrungen, gegen diese offenbaren Beschränkungen der ersten und wesentlichsten Angehörungen und Rechte des Bürgers, welche denen, alle öffentlichen Lasten tragenden Einwohnern des israelitischen Glaubens unbezweifelt zustehen, die Gerechtigkeit Eines Hochpreißlichen Senates anzurufen, und um Abhülfe zu bitten, zugleich aber die wohlerworbenen von dem hohen Congreß zu Wien bestätigten Rechte im Fall der Nicht-Erhörung aufs Beste zu verwahren.

Da in dem oftberührten Hochverehrlichen Rathsschluß die Absicht angekündigt ist, vollkommene Eintracht in hiesiger Stadt herzustellen, und die Rechte sämtlicher hiesiger Bürgerschaft zu wahren, so kann

ein Act, welcher diese Wohlthat verleihen und bestätigen soll, nicht zugleich einen Eingriff in die wohlerworbenen Befugniße eines Theiles derselben bezwecken, und ein Tag, der — wie sich die angezogene Bekanntmachung ausdrükt — dazu bestimmt ist, von Frankfurts Bürgern zu den glücklichsten gezählt zu werden, kann die Bestimmung nicht haben, von einem Theile derselben zu den unglücklichsten gezählt zu werden.

Wenn Ein Hochpreißlicher Senat in der am 24. October d. J. an die Bürgerschaft erlassenen Erklärung sagte:

„Die von der Religion hergenommenen Bestim-
„mungen sind gesetzlichen Ursprungs und liegen
„in dem Art. 46. der Congreßbeschlüsse,“

so erlauben sich die Unterzeichneten hierüber ehrerbietig zu bemerken, daß aus dem Art. 46. weder eine Vorschrift noch eine Berechtigung hergeleitet werden könne, die Israeliten dahier, von dem Genuß der politischen Rechte, welche jeder hiesige Bürger besitzt, oder sich künftig erwerben dürfte, auszuschließen.

Dieser Artikel stellet wohl die drei christlichen Confessionen in ihren Rechten gleich, schließt aber die israelitischen Bürger von dieser Gleichheit keineswegs aus.

Diesemnach glaubt man die ehrerbietigste Bitte gerechtfertigt zu haben:

„Den hiesigen Bürgern mosaischen Glaubens das denselben zustehende Recht des Zutritts zu den Bürgerversammlungen und der Abstimmung in den Gemeinde- und Bürgerlichen Verhältnissen nicht vorzuenthalten."

Indem die israelitische Verwaltungsbehörde von der Gerechtigkeitsliebe Eines Hochpreißlichen Senates die Gewährung dieser gerechten Bitte zutrauensvoll hofft, verharret dieselbe in schuldigster Ehrfurcht.

Eines Hochpreißlichen Senates

unterthänigste
Der Vorstand
der israelitischen Gemeinde.

Frankfurt den 2. December 1815.

Inhalt der Beilagen.

Erste Beilage.

Großherzogl. Organisations-Patent vom 16ten Aug. 1810. §. 11. und 13.

Zweite Beilage.

Großherzogl. Verordnung vom 7. Feb. 1811, die Ausführung des Grundgesetzes der Gleichheit der Rechte sämtlicher Einwohner des Großherzogthums Frankfurt betreffend.

Dritte Beilage.

Verzeichniß der ehedem von der hiesigen israelitischen Gemeinde jährlich entrichteten Geldabgaben.

Vierte Beilage.

Großherzogl. Patent vom 28. Decemb. 1811. über den mit der israelitischen Gemeinde abgeschlossenen Reluitions- und Bürger-Vertrag.

Fünfte Beilage.

Auszug aus dem officiellen Regierungsblatt des Großherzogthums Frankfurt ebenfalls vom 28. Dec. 1811.

Sechste Beilage.

Auszug aus der ehrerbietigsten Recurs-Schrift des Grafen von Benzel-Sternau an den hohen Congreß zu Wien, vom 30. Okt. 1814.

Siebente Beilage.

Inhibition der Zahlung auf die für die Reluitionssumme ausgestellten Obligationen.

Achte Beilage.

Gutachten der aus 13 Mitgliedern bestehenden Organisations-Commission, in Betreff des Bürgerrechts der israelitischen Gemeinde.

Neunte Beilage.

Unterthänige Vorstellung der Verwaltungsbehörde der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt am Main; an Sr. Excellenz, den Staatsminister, Freiherrn von Stein.

Zehnte Beilage.

Antw. des Hrn. Staatsministers Freih. v. Stein.

Eilfte Beilage.

Unterthänige Vorstellung und Bittschrift der Deputirten der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt am Main, an den hohen Congreß. Uebergeben zu Wien, den 10. Okt. 1814.

Zwölfte Beilage.

Unterthänige Vorstellung der israelitischen Deputirten von Frankfurt an Sr. Durchlaucht, den Königlich Preuß. Staatskanzler, Fürsten von Hardenberg, vom 12. May 1815.

Dreizehnte Beilage.

Antwortschreiben Sr. Durchlaucht, des Kön. Preuß. Staatskanzlers, Fürsten von Hardenberg, an die Deputirten der israelitischen Gemeinde, vom 18. May 1815.

Vierzehnte Beilage.

Zum Protocoll gegebene Erklärung des Herrn Syndicus Danz, vom 1. Juny 1815.

Funfzehnte Beilage.

Erklärung desselben vom 5. Juny 1815.

Sechszehnte Beilage.

Art. 45 No. 7. u. Art. 46 der Wiener Congreßacte.

Siebenzehnte Beilage.

Artikel 16. der deutschen Bundes-Acte.

Achtzehnte Beilage.

Selbstständigkeits-Acte für die freie Stadt Frankfurt, wie solche dem städtischen Herrn Deputirten im Nahmen Sr. Kaiserl. Majestät und Allerhöchst Ihrer Alliirten am 9ten Juny 1815 mitgetheilt worden.

Neunzehnte Beilage.

Allerhöchste Erkentniß auf die Nahmens der israelitischen Gemeinde unterm 10. Oct. 1814. an den hohen Congreß übergebene Bittschrift, vom 9. Juny 1815.

Zwanzigste Beilage.

Unterthänige Anzeige des Vorstandes der israelitischen Gemeinde an Sr. Excellenz den Freiherrn von Hügel, damaligen Civil-Gouverneur von Frankfurt, vom 19. Juny 1815.

Ein und zwanzigste Beilage.

Proclama des Hochedeln Raths an die Bürgerschaft, vom 20. Juny 1815.

Zwei und zwanzigste Beilage.

Vorstellung der israelitischen Gemeinde an den Senat, vom 21. Juny 1815.

Drei und zwanzigste Beilage.

Rede des ältern Hrn. Bürgermeisters, Freiherrn von Humpracht, an Sr. Durchlaucht, den regierenden Fürsten von Reuß-Graitz, bei der Uebergabsfeierlichkeit des Gouvernements, den 12. July 1815.

Vier und zwanzigste Beilage.

Auszug aus dem Rathsprotocoll vom 14. Nov. 1814. und 13. Feb. 1815.

Fünf und zwanzigste Beilage.

Auszüge aus dem Rathsprotocoll vom 9. Feb. 24. Juny, 8. Aug. und 24. August 1815. No. 1 — 4.

Sechs und zwanzigste Beilage.

Vorstellung der israelitischen Gemeinde an den Hochedeln Rath der freien Stadt Frankfurt, vom 19. August 1815.

Sieben und zwanzigste Beilage.

Schreiben Sr. Durchlaucht, des Kön. Preuß.

Staatskanzlers, Fürsten von Hardenberg, an den Magistrat der freien Stadt Frankfurt. d. d. Paris, den 8. November 1815.

Acht und zwanzigste Beilage.

Schreiben Sr. Durchlaucht, des K. K. Oestreichischen Staatsministers, Fürsten von Metternich, an den Magistrat der freien Stadt Frankfurt. d. d. Paris, den 13. Nov. 1815.

Neun und zwanzigste Beilage.

Vorstellung der israelitischen Gemeinde an den Hochedeln Rath der freien Stadt Frankfurt, vom 2. December 1815.

••••••••••••••••

